

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 21. Oktober 2019 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless
Anwesend: 50 Ratsmitglieder einschliesslich Präsidentin
Zeit: 08.00 bis 11.45 Uhr
13.15 bis 16.15 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 24. Juni 2019	2
3. Landsgemeindebeschluss zur Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung	3
4. Bibliotheksgesetz (BiblioG)	5
5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)	7
6. Teilanpassung des kantonalen Richtplans, Teil Verkehr, Verkehrskreisel Schmittenbach	13
7. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Kreisels an der Entlastungsstrasse im Raum Schmittenbach	17
8. Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung (EnerV)	19
9. Bericht der Standeskommission zur Auslegeordnung für eine Energieplanung	25
10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Familienzulagen	26
11. Tourismusförderungsverordnung (TFV) (2. Lesung)	28
12. Grossratsbeschluss zur Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung	32
13. Geschäftsbericht 2018 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.	33
14. Bericht zur betrieblichen Situation des Spitals Appenzell	34
15. Landrechtsgesuche	38
16. Mitteilungen und Allfälliges	39

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: keine

Stimmberechtigt: 49

Absolutes Mehr: 25

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 24. Juni 2019

Das Protokoll wird genehmigt und verdankt.

3. Landgemeindebeschluss zur Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung

26/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, erinnert daran, dass die Standeskommission vom Grossen Rat an der Februarsession 2018 mit der Abklärung des Revisionsbedarfs der Kantonsverfassung aus dem Jahre 1872 und einer entsprechenden Berichterstattung beauftragt worden war. Sie legte den Bericht für die Aprilsession 2019 vor. Im Anschluss an die Beratung des Berichts wurde die Standeskommission beauftragt, ein Landgemeindegeschäft für eine Grundsatzabstimmung über die Frage einer Totalrevision der Kantonsverfassung zu erarbeiten. Mit dem vorgelegten Landgemeindebeschluss zur Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung samt Botschaft kommt die Standeskommission diesem Auftrag nach. Mit der vorgesehenen Totalrevision sollen insbesondere die Verständlichkeit der Kantonsverfassung verbessert und Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen entflochten werden. Um die Akzeptanz einer Totalrevision nicht zu gefährden, soll auf tiefgreifende materielle Änderungen bewusst verzichtet werden. Die Vorbereitung der Totalrevision soll in der Verantwortung der Standeskommission liegen. Diese wird eine geeignete Projektorganisation zusammenstellen. Im Nachgang zur Totalrevision der Kantonsverfassung werden verschiedene Gesetze und Verordnungen angepasst werden müssen. Damit könnte sich die Inkraftsetzung der neuen Verfassung unter Umständen erheblich verzögern. Eine grössere Verzögerung sollte möglichst vermieden werden.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, unterstützt das von der Standeskommission in der Botschaft skizzierte Ziel und Vorgehen für eine Totalrevision. Insbesondere die Beschränkung auf eine formelle Bereinigung der genannten Mängel hält sie für richtig. Die verschiedenen politischen Kräfte im Kanton sollten gleichberechtigt bereits in die Kommission zur Vorbereitung der Totalrevision einbezogen werden. Dabei soll es den Fraktionen überlassen sein, wen sie in die Kommission delegieren wollen.

Landammann Roland Inauen betont die historische Dimension des Geschäfts, mit dem ein fast 150-jähriges Grundgesetz angetastet wird. Er hält es für entscheidend, dass der Landgemeinde eine breit abgestützte Vorlage präsentiert werden kann. Es soll vermieden werden, dass durch die Aufnahme verschiedenster materieller Einzelanliegen eine Kumulation ablehnender Kräfte entsteht, sodass die Vorlage gefährdet würde. Landammann Roland Inauen ruft die grosse Bedeutung der Verfassungsnormen in Erinnerung. Die Verfassung begrenzt die Macht der Staatsgewalten und stellt sicher, dass diese gemeinsam ein ausgewogenes System bilden. Der bedeutende Schritt der Totalrevision wird grössere Ressourcen erfordern, die mit den bestehenden Kräften der Ratskanzlei nicht abgedeckt werden können. Es müssen wohl externe Fachkräfte zur Unterstützung beigezogen werden. Es wird in der Projektorganisation verschiedene Gefässe geben. In einem können auch die von Grossrätin Angela Koller angesprochenen Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gruppierungen für eine Mitwirkung Platz finden. Landammann Roland Inauen ersucht den Grossen Rat, der Vorlage zuzustimmen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I und II

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landgemeindebeschluss zur Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung mit 49 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landgemeinde verabschiedet.

4. Bibliotheksgesetz (BiblioG)

27/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, stellt fest, dass in der Frage der Kostenverteilung zwischen den Bezirken und den Schulgemeinden keine vollständige Einigung gefunden werden konnte. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Verteilung der Kosten unter den Bezirken und den Schulgemeinden im Verhältnis von 20% zu 30% wurde aber im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich begrüsst und daher in der Vorlage belassen. Die Zweckmässigkeit des Zusammenschlusses der Kantons- und der Volksbibliothek an einem Standort wurde nicht bestritten. Die erhebliche Ausdehnung des bibliothekarischen Angebots wird wesentlich höhere Kosten bewirken und zu einer moderaten Erhöhung der Benutzergebühren führen. Nach der Vorlage wird der Kanton 50% der Kosten übernehmen. Die Bezirke im inneren Landesteil haben 20% und die Schulgemeinden im inneren Landesteil 30% der Kosten zu tragen. Obschon das Gesetz erst mit der Zusammenlegung von Volks- und Kantonsbibliothek, also voraussichtlich erst im Jahre 2024, in Kraft treten wird, soll das Gesetz der Landsgemeinde 2020 zum Beschluss vorgelegt werden, damit die organisatorische Vorbereitung des Zusammenschlusses frühzeitig in einem gesicherten Rahmen angegangen werden kann. Eine frühere Inkraftsetzung des Gesetzes hätte zur Folge, dass die Finanzierung der Volksbibliothek bis zum Zusammenschluss im Jahre 2024 auf eine neue Basis gestellt werden müsste. Die Bezirke und Schulgemeinden des inneren Landesteils müssten der Volksbibliothek einen Leistungsauftrag erteilen und die Finanzierung unter sich regeln. Die SoKo beantragt die Verabschiedung des Geschäfts.

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, verweist auf die Ausführungen in der Botschaft, dass die Benutzergebühren für die Bibliothek ansteigen werden. Sie erkundigt sich nach dem Ausmass des Anstiegs. Sie streicht die Wichtigkeit des Lesens für Kinder hervor und äussert die Befürchtung, dass bei einer grösseren Erhöhung verschiedene Familien ihre Nutzerkarten künden könnten.

Landammann Roland Inauen erinnert an den von der Landsgemeinde 2019 bewilligten Kredit für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes, in dem die zusammengeführte, zentrale Bibliothek ein wichtiges Element bildet. Nun soll mit dem Bibliotheksgesetz der Rahmen für die Zusammenführung der beiden Bibliotheken geschaffen werden. Auf die Frage zum Ausmass der Gebührenerhöhung versichert Landammann Roland Inauen, dass viel Wert darauf gelegt wird, dass nur eine moderate Erhöhung vorgenommen wird. Damit die neue Bibliothek auch rege genutzt wird, soll vor der Festlegung der Gebührenehöhe ein Abgleich mit anderen Bibliotheken in der Region gemacht werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 bis 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Grossratsvizepräsident Matthias Rhiner, Oberegg, beantragt im ersten Satz von Abs. 2 die Streichung der Passage «des inneren Landesteils». Mit der Streichung soll sichergestellt werden, dass die Informationen über die Belange der zentralen Bibliothek immer auch nach Oberegg gelangen.

Landammann Roland Inauen weist darauf hin, dass die zentrale Bibliothek vom Kanton, von den Bezirken und den Schulgemeinden im inneren Landesteil finanziert und betrieben wird. Daher müssen primär diese informiert werden, und ihnen soll ein Antragsrecht zustehen. Soweit es nur um die Information geht, könnte allenfalls auch der Bezirk Oberegg einbezogen werden. Mit dieser Bestimmung werden aber eigentlich bloss die Mitwirkungsrechte der Schulgemeinden und Bezirke, welche die Bibliothek finanzieren, geregelt.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stellt sich gegen den Antrag von Grossratsvizepräsident Matthias Rhiner. Damit würde dem Bezirk Oberegg auch das in Abs. 2 enthaltene Anhörungs- und Antragsrecht eingeräumt. Sie warnt vor der Schaffung eines komplizierten Konstrukts und weist daraufhin, dass sich Oberegg als Bezirk nicht an der Finanzierung der zentralen Bibliothek beteiligt. Im Übrigen ist in der Bibliotheksverordnung in Art. 6 Abs. 4 eine Regelung vorgesehen, welche die Möglichkeit eines Beobachterstatus für den Bezirk Oberegg enthält.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, empfiehlt ebenfalls die Ablehnung des Antrags von Grossratsvizepräsident Matthias Rhiner. Damit wäre die Regelung im ersten Satz nicht mehr mit der restlichen Regelung von Abs. 2 vereinbar.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossratsvizepräsident Matthias Rhiner ab.

Art. 7 und 8

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Abstimmung wird das Bibliotheksgesetz (BiblioG) wie vorgelegt mit 49 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

28/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, erläutert vorerst die generelle Stossrichtung und die Leitlinien für die Neuausrichtung des kantonalen Steuergesetzes, mit welchem das vom Schweizer Stimmvolk am 19. Mai 2019 angenommene Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) auf der kantonalen Ebene umgesetzt wird. Das Steuergesetz soll soweit nötig an die internationalen Richtlinien angepasst werden und dennoch die steuerliche Attraktivität im Kanton wahren. Die begrenzten Gewerbeflächen im Kanton sollen verstärkt für stilles Gewerbe in den Bereichen Forschung und Entwicklung genutzt werden können. Der dem Kanton zustehende Regelungsspielraum soll so genutzt werden, dass Gewerbebetriebe und kleine bis mittlere Unternehmen mit hohen Aufwendungen in Forschung und Entwicklung ein attraktives Gesamtpaket antreffen. Die von der Standeskommission aus der Vernehmlassung in die Vorlage aufgenommenen Anregungen werden von der WiKo mitgetragen.

Bei der Beratung der Vorlage hat die WiKo drei der in Umsetzung der Vorgaben des STAF vorgeschlagenen Massnahmen besonders intensiv diskutiert. Bei der Abzugsfähigkeit der Kinderdrittbetreuungskosten wird die vorgeschlagene Erhöhung des maximal möglichen Abzugs von heute Fr. 6'000.-- auf Fr. 18'000.-- unter dem Aspekt der politischen Tragbarkeit unterstützt, obschon es für die Förderung des Wiedereinstiegs von Frauen ins Erwerbsleben besser wäre, wenn der Spielraum von maximal Fr. 25'000.-- voll ausgenutzt würde. Bei den Kinderabzügen für junge Erwachsene kritisiert die WiKo die vorgesehene Anhebung des steuerlichen Existenzminimums von heute Fr. 30'000.-- auf Fr. 40'000.--. Sie befürchtet allzu hohe Steuerausfälle für den Kanton und die weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Das Existenzminimum sollte weniger stark erhöht werden. Die WiKo ist sich bewusst, dass sie diesbezüglich formal keinen Antrag stellen kann, da die Festlegung des Existenzminimums in der Kompetenz der Standeskommission liegt. Die WiKo möchte aber die Standeskommission beauftragen, im Hinblick auf die Beratungen der Steuerverordnung im Jahr 2020 steuerlich weniger belastende Alternativen abzuklären und darüber zu berichten. Die WiKo ist insgesamt der Auffassung, dass mit den vorgeschlagenen steuerlichen Neuerungen eine attraktive Basis für Unternehmer und Arbeitnehmer vorhanden ist. Sie beantragt, auf das Steuergesetz einzutreten und dieses unter Berücksichtigung der Anregungen und des Auftrags der WiKo zu beraten.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, nimmt Bezug auf den von der WiKo formulierten Auftrag an die Standeskommission, Alternativen zur steuerlichen Entlastung für junge Erwachsene in Ausbildung, welche durch Mehrleistung in die Besteuerung ihrer Einkünfte fallen, zu erarbeiten. Sie ersucht die Standeskommission, in diese Überlegungen folgende Gruppen miteinzubeziehen:

- Jugendliche in Ausbildung, die Waisen- oder Halbwaisenrenten beziehen und diese ab der Vollendung des 18. Altersjahrs nach Gesetz selber versteuern müssen;
- Jugendliche in Ausbildung, die nach Gesetz Alimentenleistungen vom geschiedenen Elternteil direkt erhalten und selber versteuern müssen;
- Jugendliche in Ausbildung, die Stipendien erhalten und diese ebenfalls selber versteuern müssen.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler begründet ihr Anliegen damit, dass diese Jugendlichen mit Blick auf die Besteuerung mit den Kindern aus sogenannten intakten Familienverhältnissen gleichgestellt werden müssen. Da die genannten Renten- oder Alimentenleistungen sowie die Stipendiengelder an die Obergrenze des steuerfreien Einkommens angerechnet werden, dürfen diese Jugendlichen nur einen kleinen Nebenverdienst erwirtschaften, wenn sie die Obergrenze des steuerfreien jährlichen Einkommens nicht überschreiten wollen und gleichzeitig der Sorge-

berechtigte Elternteil die Abzugsmöglichkeit für die Ausbildungskosten nicht verlieren soll. Es darf nicht sein, dass die Erziehungsberechtigten die Jugendlichen anhalten müssen, nicht oder nur wenig zu arbeiten, damit die eigene Abzugsberechtigung für die Ausbildungskosten nicht tangiert wird. Der Wille, sich mit Fleiss ein Zusatzeinkommen zu erarbeiten, darf nicht bestraft werden.

Säckelmeister Ruedi Eberle entschuldigt sich vorab bei den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern, die in der Zusammenfassung im Vernehmlassungsbericht nicht namentlich erwähnt werden. Im Weiteren listet Säckelmeister Ruedi Eberle die mit der Revisionsvorlage gesteckten Ziele auf. Der Kanton soll für juristische und natürliche Personen attraktiv bleiben. Die Steuereinnahmen für das staatliche Handeln müssen gesichert sein. Der Kanton soll aber gleichzeitig konkurrenzfähig bleiben. Die erarbeitete Revisionsvorlage wird diesen Zielen gerecht. Insgesamt handelt es sich bei dieser Vorlage um eine Steuerreform für Unternehmen und Familien. Die Ausfälle beim Kanton von rund Fr. 2.5 Mio. sind hauptsächlich durch neue Berechnungsgrundlagen im nationalen Finanzausgleich verursacht. Insgesamt wird die Revisionsvorlage voraussichtlich Einnahmenausfälle von rund 5% beim Kanton und von 2.5% bei den weiteren Körperschaften bringen.

Säckelmeister Ruedi Eberle geht im Weiteren auf die in den Eintretensvoten geäusserten Wünsche ein. Er ist bereit, die Anregung der WiKo und auch das Anliegen von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler zur Prüfung entgegenzunehmen. Im Rahmen der Beratung der Steuerverordnung wird der Grosse Rat über die Ergebnisse dieser Prüfung orientiert werden. Säckelmeister Ruedi Eberle präzisiert in diesem Zusammenhang, dass man unabhängig davon, wie sich die Einkünfte zusammensetzen, eine Steuereintrittsschwelle definieren muss. Dazu nennt er als Beispiele die Einkünfte aus der AHV, der IV oder aus dem Bezug von Sitzungsgeldern, die ebenfalls versteuert werden müssen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 7

Keine Bemerkungen.

Art. 22^{ter} und 22^{quater}

Keine Bemerkungen.

Art. 23 und 23^{bis}

Keine Bemerkungen.

Art. 32^{bis}

Keine Bemerkungen.

Art. 34 und 35

Keine Bemerkungen.

Art. 38

Keine Bemerkungen.

Art. 42

Keine Bemerkungen.

Art. 45

Keine Bemerkungen.

Art. 53 und 54

Keine Bemerkungen.

Art. 60 und 60^{bis}

Keine Bemerkungen.

Art. 60^{ter}

Säckelmeister Ruedi Eberle beantragt für Abs. 3 folgende Neufassung:

³Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 65^{bis} dieses Gesetzes zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Es handelt sich um eine formelle Ergänzung. Die Ständekommission hatte aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses den Abzug für den Forschungs- und Entwicklungsaufwand von 100% auf 150% erhöht. Es wurde dann aber unterlassen, den Verweis auf Art. 65^{bis} nachzutragen. Dies muss nun nachgeholt werden.

Der Antrag von Säckelmeister Ruedi Eberle zu Art. 60^{ter} Abs. 3 wird gutgeheissen.

Art. 63 bis 63^{ter}

Keine Bemerkungen.

Art. 65^{bis}

Keine Bemerkungen.

Art. 65^{ter}

Keine Bemerkungen.

Art. 67

Grossrat Albert Manser, Gonten, beantragt in Abs. 2, die Passage «zwischen 0 bis 50 Prozent» durch die Wendung «bis 50 Prozent» zu ersetzen. Zur Begründung führt er an, dass die Zahl null in der Gesetzesbestimmung nach Rückmeldungen von Treuhandunternehmen psychologisch nicht vorteilhaft ist, zumal gerade der Gewinnsteuersatz für Firmen eine wichtige Kenngrösse ist und davon Sitzverlegungen in den Kanton abhängen können. Mit der beantragten neuen Formulierung ergibt sich inhaltlich keine Änderung.

Säckelmeister Ruedi Eberle schlägt in Ergänzung des Antrags von Grossrat Albert Manser für Art. 67 Abs. 2 folgende Fassung vor:

²Für Gewinnanteile, die im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, kann der Gewinnsteuersatz gemäss Abs. 1 dieses Artikels auf Antrag um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Reduktion jährlich in einem generellen Beschluss fest.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt Bezug auf den vorgeschlagenen neuen Wortlaut und möchte wissen, wer für eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes Antrag stellen kann.

Säckelmeister Ruedi Eberle teilt mit, dass die oder der Steuerpflichtige einen solchen Antrag stellen kann. Die Wendung «auf Antrag» ist bereits im geltenden Art. 67 Abs. 2 enthalten, wurde aber versehentlich nicht in die Revisionsvorlage übernommen. Die Korrektur ist wichtig, weil die Steuerbehörde erst mit der Antragstellung Kenntnis davon hat, dass die oder der Steuerpflichtige Gewinnanteile in Form einer Dividende ausschütten will und damit die Veranlagung definitiv vornehmen kann.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, ersucht Ratschreiber Markus Dörig um eine juristische Einschätzung, ob aus dem Wortlaut des Gesetzes genügend klar hervorgeht, dass die oder der Steuerpflichtige den Antrag auf Reduktion des Gewinnsteuersatzes stellen kann.

Für Ratschreiber Markus Dörig ist es klar, dass mit dem Wortlaut gemeint ist, dass die oder der Steuerpflichtige Antrag stellen muss. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut wird die bisher geltende Regelung übernommen und damit ein Versehen bei der Ausarbeitung der Vorlage korrigiert.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Säckelmeister Ruedi Eberle gut.

Auf eine Abstimmung über den Antrag von Grossrat Albert Manser wird danach verzichtet.

Art. 68 bis 70

Keine Bemerkungen.

Art. 73

Keine Bemerkungen.

Art. 75

Keine Bemerkungen.

Art. 80 bis 82

Keine Bemerkungen.

Art. 83^{bis}

Keine Bemerkungen.

Art. 84 bis 84^{ter}

Keine Bemerkungen.

Titel nach Art. 84^{ter}

Keine Bemerkungen.

Art. 85 und 86

Keine Bemerkungen.

Art. 89^{bis} und 89^{ter}

Keine Bemerkungen.

Art. 91 bis 93^{ter}

Keine Bemerkungen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, wünscht auf die zweite Lesung hin die Prüfung einer Änderung von Art. 100 betreffend die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Bei den Kindern einer Erblasserin oder eines Erblassers soll auf eine Erbschafts- und Schenkungssteuer verzichtet werden, wie dies die meisten anderen Kantone tun. Zur Begründung des Anliegens verweist er auf die überdurchschnittlich vielen kleineren und mittleren Unternehmen im Kanton, bei denen ein Grossteil der Kinder der Inhaberinnen und Inhaber im Unternehmen mit-

arbeiten und so zum Entstehen des Vermögens der Eltern beitragen. Daher soll auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Kinder der Unternehmensinhaberinnen und -inhaber verzichtet werden. Wenn der Steuerausfall zu gross wäre und daher nicht auf die Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Kinder verzichtet werden kann, soll die Option einer Erhöhung der Steuern bei den anderen Erben geprüft werden. Sollte der zeitliche Aufwand für die Prüfung dieses Anliegens auf die zweite Lesung hin zu gross sein, soll es als Pendeuz für die nächste Steuergesetzanpassung aufgenommen werden.

Säckelmeister Ruedi Eberle nimmt die Anregung zur Prüfung entgegen. Bis zur zweiten Lesung kann aber, wenn überhaupt, höchstens eine mündliche Antwort gegeben werden. Für die Aufnahme dieses neuen Revisionspunkts in die Vorlage sind zahlreiche Berechnungen und Abklärungen erforderlich, sodass die Zeit bis zur zweiten Lesung nicht reichen wird. Das Anliegen soll, wie vorgeschlagen, bei der nächsten Revision des Steuergesetzes eingehend geprüft werden.

Art. 108

Keine Bemerkungen.

Art. 111

Grossrat Josef Koch, Gonten, wünscht eine Auskunft zur beantragten Aufhebung von Art. 111. Darin geht es nach seiner Auffassung um die Zweckbindung des Ertrags der Grundstückgewinnsteuer, von welchem bisher das Land- und Forstwirtschaftsdepartement und das Erziehungsdepartement profitiert haben. Er fragt an, wie es nach der Aufhebung dieses Artikels weitergeht.

Landeshauptmann Stefan Müller führt als Antwort auf die Frage des Vorredners aus, dass mit der Aufhebung von Art. 111 tatsächlich die Zweckbindung des Ertrags der Grundstückgewinnsteuer für Bodenverbesserungen aufgelöst wird. Bisher sind aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer Fr. 940'000.-- in die ordentliche Erfolgsrechnung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements geflossen, die im Rahmen der laufenden Rechnung für Meliorationsprojekte verwendet wurden. Mit der Streichung dieser Bestimmung fällt die Alimentierung aus der Grundstückgewinnsteuer weg. Das bedeutet, dass die Fr. 940'000.-- an das Land- und Forstwirtschaftsdepartement für Bodenverbesserungen künftig aus der allgemeinen Staatskasse geleistet werden müssen.

Grossrat Josef Koch, Gonten, hakt nach und möchte eine Bestätigung, dass dieser Betrag künftig aus der Staatskasse an das Land- und Forstwirtschaftsdepartement fliessen wird.

Säckelmeister Ruedi Eberle versichert, dass der bisher aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer gespiesene Fonds künftig zulasten der laufenden Rechnung alimentiert wird. Es besteht nicht die Absicht, kein Geld mehr fliessen zu lassen. Die Aufgaben müssen weiterhin erfüllt werden, hierfür braucht es eine entsprechende Finanzierung.

Art. 134 und 135

Keine Bemerkungen.

Art. 146 bis 148

Keine Bemerkungen.

Titel nach Art. 195^{quater}

Keine Bemerkungen.

Art. 195^{quinquies} und 195^{sexies}

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

6. Teilanpassung des kantonalen Richtplans, Teil Verkehr, Verkehrskreisel Schmittenbach

42/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Bauherr Ruedi Ulmann

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass er sich mit der BauKo darauf verständigt hat, dass er über dieses Geschäft referieren wird. Ausserhalb der Bauzone kann keine Erschliessungsstrasse gebaut werden, wenn dies nicht im Richtplan festgehalten ist. Die Standeskommission legt die für einen neuen Kreisel im Raum Schmittenbach erforderliche Richtplananpassung dem Grossen Rat zur Genehmigung vor. Das im nachfolgenden Traktandum zu behandelnde Kreiselprojekt am vorgesehenen Standort im Gebiet Schmittenbach wurde als Vorprojekt ausgearbeitet. Der Kreisel Schmittenbach wird als beste Erschliessungslösung für die Gebiete Sandgrube, Böhleli, Hinteres Böhleli, Bödeli und Ziel gesehen. Im Anhörungsverfahren wurde auf einen Einbezug der Feuerschaugemeinde verzichtet, da die Feuerschaukommission und der Bezirksrat Appenzell bereits 2015 in einem Entwicklungsvertrag diesen Standort als optimal eingestuft haben. Der Bund hat im Vorprüfungsverfahren darauf verwiesen, dass zum Vorhaben noch ein Umweltverträglichkeitsbericht ausgearbeitet werden muss. Inhaltlich besteht die Teilanpassung des Richtplans darin, dass im Objektblatt Nr. 6d, Verkehr, in den Abstimmungsanweisungen der Kreisel Schmittenbach nicht mehr als Vorstudie, sondern als Vorprojekt aufgenommen wird und der Abstimmungsstand von Zwischenergebnis zu definitiver Festsetzung geändert wird. Mit der Richtplananpassung wird der Kreiselstandort im Richtplan festgesetzt. Für den Bau des Kreisels hat die Standeskommission dem Grossen Rat bereits den Kreditantrag zur Beratung und Weiterleitung an die Landsgemeinde unterbreitet. Bauherr Ruedi Ulmann beantragt, die Richtplananpassung zu genehmigen.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, führt aus, dass die BauKo auf die Vorberatung des Geschäfts verzichtet hat, da sie die Standortfrage bereits bei der Vorberatung des Kreditantrags für den Bau des Kreisels im Gebiet Schmittenbach einlässlich diskutiert hat.

Grossrat Josef Inauen, Schwende, beantragt die Rückweisung der Anpassung des kantonalen Richtplans Verkehrskreisel Schmittenbach und eine Überarbeitung des Verkehrskreiselprojekts. Er kritisiert, dass mit der gewählten Platzierung des Kreisels zwei Landwirtschaftsbetriebe stark betroffen wären. Der Landwirt Adolf Fuster würde entlang des Steintobelbachs den Verlust guter landwirtschaftlicher Nutzfläche auf einer Breite von zirka 20m erleiden. Der errechnete Verlust würde mit dem sehr tief angesetzten Entschädigungswert von Fr. 15.-- pro Quadratmeter nicht gedeckt. Grossrat Josef Inauen bemängelt, dass Adolf Fuster bisher noch keine Pläne der Variante 4a gesehen hat und von Seiten des Kantons noch kein Gespräch mit ihm geführt wurde. Im Weiteren wird daran erinnert, dass der zweite vom Kreiselprojekt betroffene landwirtschaftliche Betrieb gänzlich aufgelöst werden müsste. Die vorgeschlagene Variante wird als zu wenig bodenschonend kritisiert. Die Baukosten von Fr. 3 Mio. erscheinen in Anbetracht der geringen Entschädigung für den Landwirtschaftsboden zu hoch. Der mit einer Studie eruierte Kreiselstandort wird hinterfragt, und es wird gemutmasst, dass schwierige Verhandlungen und der höhere Bodenpreis den Entscheid begünstigt haben, die verkehrstechnisch beste Variante 2a zu Gunsten der Variante 4a zu streichen. Im Rahmen einer erneuten Überprüfung der Varianten müsste allenfalls auch das Thema Realersatz für die Gewerbebetriebe Thoma und Garage Fässler geprüft werden, da beide wachsenden Betriebe früher oder später ohnehin nicht mehr genug Gewerbefläche für einen weiteren Ausbau haben werden. Im Rahmen des von der Standeskommission verabschiedeten Arbeitszonenmanagements könnte dafür geeignetes Gewerbeland ohne Kompensationspflicht eingezont werden.

Grossrat Albert Neff, Rüte, erkundigt sich, ob mit der Gutheissung der vorgelegten Richtplananpassung der Standort des Verkehrskreisels bereits vorweg entschieden wird.

In Beantwortung der Frage von Grossrat Albert Neff verweist Bauherr Ruedi Ulmann darauf, dass im Richtplangeschäft nur der Standort zu diskutieren ist und nicht bereits Themen, die den Kreditantrag betreffen. Die Standortfrage wird mit der Richtplananpassung definitiv festgelegt und ist dann behördenverbindlich. Im Weiteren geht Bauherr Ruedi Ulmann auf die Vorbehalte gegen den vorgeschlagenen Standort ein. Er weist die von Grossrat Josef Inauen geäusserte Mutmassung zurück, dass bei der Variantenwahl schwierige Verhandlungen und hohe Bodenpreise entscheidend waren. Er verweist auf die Ausführungen der Ständekommission in der Botschaft, wo dargelegt wird, dass bei einem Kreiselprojekt, das nahe am Mettlenkreisel errichtet würde, Rückstaus über den anderen Kreisel und damit grössere Verkehrsprobleme zu erwarten wären. Der Kreiselstandort muss so gewählt werden, dass er sowohl die Erschliessung Richtung Münz als auch Richtung Sandgrube sicherstellt. Mit der Variante 2a wäre zwar die Erschliessung Richtung Sandgrube gut abgedeckt, aber in Richtung Münz müsste die Erschliessung über ein erst kürzlich festgelegtes Quartierplangebiet vorgenommen werden. Neben der Problematik der Verletzung des Grundsatzes der Planbeständigkeit sieht Bauherr Ruedi Ulmann die grössere Herausforderung darin, den ganzen Verkehr zwischen dem Gebäude der Appenzeller Milch AG und der Sitter durchzuführen. Mit dem Standort Schmittenbach wird zudem eine gute Anbindung der Gebiete Rüti und Böhleli geschaffen. Für den geplanten Kreisel besteht ein Vorprojekt. Es kann noch nicht definitiv und metergenau gesagt werden, wo der Kreisel liegen wird. Fest steht nur, dass der Kreisel möglichst nahe an den Steintobelbach gelegt werden soll und dass die entlang dem Bach geplante ökologische Ausgleichsfläche im Gewässerraum realisiert werden soll. Erst wenn die Landsgemeinde den Kredit gutheisst, kann mit der eigentlichen Projektausarbeitung begonnen werden. Nach dem Vorliegen des ausgearbeiteten Strassenprojekts wird die Baueingabe vorgenommen, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Bauherr Ruedi Ulmann weist den Vorwurf von sich, dass mit den Grundeigentümern noch nicht gesprochen worden sei. Der Standort wurde in enger Zusammenarbeit mit der Feuerschaugemeinde evaluiert. Dann wurden die Grundeigentümer orientiert. Diesen konnte jedoch kein fertiges Kreiselprojekt präsentiert werden. Auf der Grundlage einer Projektstudie wurden ihnen die Pläne unterbreitet. Mit dem Grundeigentümer des angesprochenen Betriebs, der vielleicht ganz aufgelöst werden müsste, laufen die Verhandlungen. Mit ihm wurde abgesprochen, dass vorderhand keine weiteren Details dazu bekannt gegeben werden sollen. Im Weiteren stellt Bauherr Ruedi Ulmann klar, dass es sich beim Projekt nicht um eine Luxusvariante handelt. Der Radius des Kreisels und die Breite der Strasse werden auf das für das erwartete Verkehrsaufkommen Erforderliche beschränkt. Es wurde besonders auf eine kulturlandschonende und optimal ins Gelände angepasste Lösung geachtet. Landwirtschaftsboden wird in den anderen Kantonen mit Zahlungen von Fr. 2.80 bis Fr. 4.-- pro Quadratmeter abgegolten. In Appenzell I.Rh. wird die Abgabe von Landwirtschaftsboden mit Fr. 15.-- pro Quadratmeter entschädigt. Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden gleichbehandelt. Zuerst wird jedoch verhandelt und Realersatz angeboten, wenn dies eine sinnvolle Lösung ist. Es ist aber schwierig, innerhalb einer vernünftigen Distanz zu einem Betrieb Realersatz anbieten zu können.

Grossrat Josef Inauen, Schwende, stört sich daran, dass mit dem Kreisel so viel Kulturboden verloren geht und einmal mehr einem Landwirt ein Teil seiner Existenz weggenommen würde. Er verweist auf die Problematik, dass der betroffene Landwirt die Kühe nur noch eingeschränkt auf die Weide lassen kann, obwohl dies mit Blick auf den Tierschutz von ihm verlangt wird. Er hält an seinem Antrag fest.

Grossrat Josef Koch, Gonten, erkundigt sich, ob der betroffene Landwirt bei den Bodenverhandlungen seine Einwilligung für die Bodenabtretung signalisiert hat oder ob wahrscheinlich ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden muss.

Bauherr Ruedi Ulmann möchte vorderhand zu diesem Punkt nichts sagen. Wichtig ist, dass die Grundeigentümer wissen, dass die Erschliessung über ihr Landwirtschaftsland geplant ist und dass dem Grossen Rat ein entsprechender Kreditantrag unterbreitet wird. Es wäre falsch, bereits zu stark in die Details zu gehen, obwohl noch kein ausgearbeiteter Projektplan vorliegt.

Dem Grundeigentümer konnte bisher nicht viel mehr gesagt werden, als dass die Standeskommission Wert auf eine möglichst bodenschonende Realisierung der Verkehrserschliessung legt. Anhand der Projektstudie konnte man ihm sagen, wo der Standort des Kreisels sein soll und dass die Erschliessungsstrasse möglichst nahe an den Steintobelbach gelegt werden soll. Bauherr Ruedi Ulmann kann nachvollziehen, dass es den betroffenen Grundeigentümer schmerzt, wenn er Landwirtschaftsfläche verliert. Im Rahmen des bestehenden Ermessens wurde und wird auch in Zukunft auf die Interessen der Betroffenen Rücksicht genommen.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, bedauert ebenfalls, dass mit der Realisierung des Kreisels am vorgesehenen Standort Landwirtschaftsland verloren geht. Da die Beschaffung von Realersatz schwierig ist, sieht sie eine Möglichkeit darin, mit dem neu eingeführten Arbeitszonenmanagement Boden für einen Gewerbebetrieb einzuzonen.

Bauherr Ruedi Ulmann warnt davor, Dinge zu vermischen. Er ist davon überzeugt, dass in den kommenden 20 Jahren für Wohnzwecke keine Einzonungen mehr möglich sind. Das angesprochene Arbeitszonenmanagement ist jedoch etwas ganz Anderes. Dort werden Suchräume definiert. Wenn ein Betrieb nachweist, dass er an seinem Standort mit einer Expansion mehr Arbeitsplätze zu Verfügung stellen kann, kann die zusätzlich benötigte Fläche ohne Kompensationspflicht eingezont werden. Im vorliegenden Fall wird Landwirtschaftsland benötigt. Dieses kann im öffentlichen Interesse der guten verkehrsmässigen Anbindung von eingezontem Bauland mit einer Erschliessungsanlage überbaut werden. Die Standeskommission ist bemüht, nach Möglichkeit Realersatz anzubieten. Es kann aber derzeit kein Realersatz im näheren Umkreis angeboten werden.

Grossrat Albert Manser, Gonten, weist darauf hin, dass es heute nicht um die Frage geht, ob für die zum Bau des vorliegenden Kreisels benötigte Fläche Realersatz geboten werden kann. Es ist vielmehr zu entscheiden, ob ein Kresel nötig ist und ob der beste Standort dafür gewählt wurde. Er vertritt die Auffassung, dass ein Kresel für die Erschliessung der Baugebiete nötig ist und der vorgeschlagene Standort aufgrund der detaillierten Standortstudie der Beste ist. Grossrat Albert Manser empfiehlt dem Grossen Rat, das Geschäft zu genehmigen.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, stellt sich hinter den Antrag von Grossrat Josef Inauen. Sie kommt nochmals auf das Arbeitszonenmanagement zurück und spricht in diesem Zusammenhang die beiden Gewerbebetriebe der Firma Thoma und der Garage Fässler im Gebiet Mettlen an. Sie hält es für vertretbar, dass diese beiden Gewerbebetriebe weichen müssen, wie dies andernfalls auch der vom geplanten Kresel betroffene Landwirt müsste.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, unterstützt den Antrag von Grossrat Josef Inauen ebenfalls. Bevor neue Kreisel gebaut werden, soll der Zubringer nach Appenzell von Enggenhütten her saniert werden. Er gibt zu bedenken, dass jeder neue Gewerbebetrieb in Appenzell mehr Lastwagenfahrten auf der Enggenhüttenstrasse zur Folge hat. Für den Langsamverkehr, insbesondere die diesen Abschnitt benutzenden Schülerinnen und Schüler ist dieser Zustand nicht mehr vertretbar. Die Richtplanung soll daher bis zur Sanierung der Enggenhüttenstrasse zurückgestellt werden.

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless stellt zum weiteren Verfahren klar, dass es beim vorliegenden Geschäft lediglich um eine Genehmigung geht. Es kann daher nicht zurückgewiesen, sondern nur angenommen oder abgelehnt werden.

Landammann Roland Dähler informiert über den Stand beim Arbeitszonenmanagement. Die Arbeiten zur Umsetzung wurden erst kürzlich aufgenommen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der im Richtplan als Suchräume definierten Flächen werden zu einem Gespräch eingeladen. Dabei wird deren Haltung in der Frage eines Verkaufs des Bodens zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben ausgelotet. Er sieht keine realistische Chance, dass die beiden von Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler angesprochenen Gewerbebetriebe in den

nächsten Jahren im Rahmen des Arbeitszonenmanagements umziehen könnten. Er hofft jedoch, in ein paar Jahren eine Grundstücksfläche kaufen und den einheimischen Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung stellen zu können. Er gibt zu bedenken, dass eine Abwägung zwischen den Interessen an der Entwicklung der Gewerbe- und Industriebetriebe sowie den Interessen der Landwirtschaft erfolgen muss. In der Sandgrube sieht man ein Entwicklungspotential für Gewerbebetriebe und auch Verkaufsläden. Wenn man solche Betriebe dort ansiedeln will, ist eine entsprechende Erschliessung nötig, was am besten mit einem Verkehrskreisel am vorgesehenen Standort gelingt.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, teilt mit, dass sich die Feuerschaugemeinde Appenzell lange mit dem Kreiselstandort befasst hat. Aus technischen Gründen ist die Variante 4a dem Standort 2a vorzuziehen. Wie Bauherr Ruedi Ulmann bereits ausgeführt hat, ist ein wichtiger Grund der ungenügende Abstand der Variante 2a zum Kreisel Mettlen. Im Übrigen ist ein Kreisel am Standort 2a auch technisch nicht vertretbar.

Landeshauptmann Stefan Müller kommt nochmals auf das Arbeitszonenmanagement zu sprechen. Mit diesem Instrument soll versucht werden, den Mangel an Gewerbeland etwas zu lindern. Die Standeskommission kann mit dem neuen Instrument auch prüfen, ob Realersatzboden für Gewerbebetriebe erhältlich gemacht werden kann.

Eintreten wird beschlossen.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 33 Ja-Stimmen und 13 Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen für die Genehmigung der Richtplanänderung zum Verkehrskreisel Schmitzenbach im Richtplan, Teil Verkehr, aus.

7. Landgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Kreisels an der Entlastungsstrasse im Raum Schmittenbach

29/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, schildert die heutigen und künftigen Gegebenheiten, welche die Handlungsnotwendigkeit für die Erstellung eines Kreisels an der Entlastungsstrasse im Raum Schmittenbach begründen. Nach der Realisierung der geplanten Überbauung mit Verkaufsläden auf dem Gebiet Sandgrube wird die heutige Erschliessung über die Feldstrasse endgültig nicht mehr ausreichen. Im Gebiet Mettlenweg und Bödeli, wo der Entwicklungsschwerpunkt im Bereich Industrie liegt, genügt die Erschliessung mit der Einmündung der Mettlenstrasse in die Entlastungsstrasse auch nicht mehr. Der Neubau eines Kreisels auf der Entlastungsstrasse in ähnlicher Grösse wie die an dieser Strasse bereits bestehenden Kreisel scheint daher die sinnvollste Lösung. Von den zehn geprüften Standorten spricht vor allem die optimale Lage für die künftigen Entwicklungsgebiete für die Variante 4a. Von den veranschlagten Gesamtbaukosten von Fr. 3'375'000.-- sind Fr. 665'000.-- durch die Feuerschaugemeinde und den Bezirk Appenzell zu tragen. Der Kredit des Kantons beträgt somit Fr. 2'710'000.--. Die BauKo anerkennt die Handlungsnotwendigkeit für eine Verbesserung der Erschliessung der genannten Entwicklungsgebiete. Sie befürwortet den Antrag der Standeskommission.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis III

Keine Bemerkungen.

Grossrat Albert Neff, Rüte, kommt nochmals auf den von Bauherr Ruedi Ulmann erwähnten Preis für landwirtschaftlichen Boden zu sprechen. Demgemäss müsste der Preis von Fr. 15.-- pro Quadratmeter im Rahmen der Detailberechnung des erforderlichen Kredits entsprechend einberechnet werden.

Bauherr Ruedi Ulmann stellt fest, dass die Preise für Landwirtschaftsland in den Kantonen variieren. Sie steigen aber selten über Fr. 3.-- bis Fr. 4.-- pro Quadratmeter. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde die Praxis eingeführt, Fr. 15.-- pro Quadratmeter zu zahlen, was ein vergleichsweise hoher Preis ist. Der Standeskommission ist es wichtig, dass allen Grundeigentümerinnen und -eigentümern, die Landwirtschaftsland für eine Nutzung im öffentlichen Interesse abgeben müssen, derselbe Preis bezahlt wird.

Grossrat Josef Koch, Gonten, legt Wert auf die Feststellung, dass der angebotene Preis von Fr. 15.-- pro Quadratmeter für Landwirtschaftsland im Vergleich mit der durch die Erschliessung bewirkten Wertsteigerung für das erschlossene Bauland von bis zu Fr. 200.-- pro Quadratmeter sehr bescheiden ist.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, erkundigt sich nach dem Vorgehen, falls die Landgemeinde Nein zum vorgelegten Kreditbeschluss sagen sollte. Sie verweist darauf, dass mit der im vorangegangenen Geschäft beschlossenen Genehmigung der Richtplanänderung der Kreisel im Richtplan behördenverbindlich festgelegt ist.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass die Standeskommission die Lage nach einem Nein der Landgemeinde neu beurteilen müsste. Falls der Schluss zu ziehen wäre, dass die Lage des

Kreisels zur Ablehnung geführt hat, müsste eine neue räumliche Lösung evaluiert und gestützt darauf der Richtplan wieder angepasst werden.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, kann nicht nachvollziehen, dass man nach einem Nein des Stimmvolks zum Kredit für den Kreisel die eben angepasste Richtplanung für nicht mehr erheblich erachten und einfach ein neuer Standort gesucht würde, zumal der Grosse Rat beschlossen hat, dass dies der beste Standort für einen Kreisel ist. Bei einem Nein müsste eher abgewartet werden, bis der Leidensdruck durch den Verkehr so gross wird, dass die Bevölkerung zur Einsicht gelangt, dass es einen Kreisel braucht. Er wünscht eine Erklärung über den Zusammenhang einer Ablehnung des Kreiselkredits und der Richtplanung.

Bauherr Ruedi Ulmann stimmt zu, dass sich der Standeskommission nach einem Nein des Stimmvolks bei einer Neuurteilung der Situation auch die Frage stellen würde, ob abgewartet werden soll, bis die Einsicht der Bevölkerung da ist, dass es einer besseren Erschliessung des Gebiets Sandgrube bedarf. Er vertritt aber die Auffassung, dass die Standeskommission den Entscheid der Landsgemeinde akzeptieren sollte und somit eine andere Lösung suchen müsste. Allenfalls könnte der Standort Richtung Aukreuzung verschoben werden, wobei dann wiederum Landwirtschaftsland betroffen wäre.

Landeshauptmann Stefan Müller verweist darauf, dass bei einem Nein der Landsgemeinde zum Kredit für den Kreisel auf die Begründung abgestellt werden muss. Wenn ein Antrag auf Ablehnung gestellt wird, folgt auch eine Begründung dafür. Wenn die priorisierte Variante als falsch kritisiert würde, dann wäre dies als Auftrag für eine Anpassung des Richtplans zu verstehen. Würde jedoch der Antrag mit der fehlenden Notwendigkeit für einen Kreisel begründet, müsste wohl kein neuer Standort gesucht werden. Es kann daher heute nicht genau gesagt werden, wie nach einem Nein der Landsgemeinde konkret vorgegangen würde.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss für einen Kredit für die Erstellung eines Kreisels an der Entlastungsstrasse im Raum Schmittenbach mit 32 Ja-Stimmen zu 13 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen und an die Landsgemeinde verabschiedet.

8. Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung (EnerV)

23/2019: Antrag Standeskommission
23/2019 Botschaft und Ergänzungsbotschaft der Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, führt zum Geschäft aus, dass die von der Landsgemeinde beschlossenen Anpassungen im Energiegesetz Änderungen in der dazugehörigen Verordnung nötig machen. Einige Änderungen sind rein redaktioneller Natur. Bei den materiellen Änderungen wird unter anderem auf Art. 12 verwiesen, wonach Gewächshäuser und Traglufthallen nicht mehr grundsätzlich von den Anforderungen an Neubauten befreit sind, sondern neu den Empfehlungen der Energiefachstellenkonferenz unterstehen. Im Weiteren werden die Vorgaben für die Warmwassererzeugung und die Grenzwerte für den elektrischen Leistungsbedarf präzisiert. Die Ausnahmen vom Verbot der Installation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, die aus dem Gesetz herausgestrichen wurden, finden sich im neuen Art. 19c wieder. Ausserdem wurden sämtliche Anhänge den geltenden SIA-Normen angepasst. Bei der Beratung in der BauKo hatten insbesondere die Anpassungen an die neuen SIA-Normen zu Diskussionen Anlass gegeben. Dank der in der Ergänzungsbotschaft der Standeskommission nachgereichten weiteren Änderungsanträgen kann die BauKo auf eine Vielzahl von Anträgen verzichten. Die BauKo befürwortet einstimmig Eintreten und Verabschiedung der Energieverordnung.

Bauherr Ruedi Ulmann ersucht den Grossen Rat um Verständnis und Entschuldigung, dass eine Ergänzungsbotschaft mit zahlreichen Änderungsanträgen nachgereicht werden musste. Die SIA-Normen wurden im gleichen Zeitpunkt wie die Erarbeitung der neuen Verordnungsbestimmungen angepasst, sodass die Neuerungen in der ersten Revisionsvorlage nicht Berücksichtigung fanden. Dies wurde mit der Ergänzungsbotschaft nachgeholt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Keine Bemerkungen.

Art. 7 bis 16

Keine Bemerkungen.

Art. 16a

Grossrat Christian Manser, Appenzell, beantragt die Ergänzung von Art. 16a mit einem Abs. 5, der wie folgt lauten soll:

⁵*Von dieser Anforderung befreit sind Neubauten, welche gemäss Anhang 5 «Standardlöskombinationen Gebäudehülle und Wärmezeugung» den Kategorien 2B, 2E, 5B und 5E entsprechen.*

In der Begründung wird auf die CO₂-Neutralität von Holzfeuerungsanlagen verwiesen. Es ergebe sich diesbezüglich keine zusätzliche Klimabelastung. Als Beispiel werden die zahlreichen Kachelöfen in den Bauernhäusern angeführt, deren Bedarf an elektrischem Strom bei null ist.

Aber auch bei Holzzentralheizungen ist der Bedarf an Strom nur sehr gering. Da in den im Antrag genannten Kategorien zudem thermische Solaranlagen vorgeschrieben sind, würde die Anforderung der Installation eines dritten Wärme erzeugungssystems zu einer Übertechnisierung bei der Haustechnik führen. Zudem sind zwei verschiedene Energieerzeugungssysteme auf demselben Hausdach nicht sinnvoll und dem optischen Erscheinungsbild abträglich.

Grossrat Albert Manser, Gonten, unterstützt den Antrag von Grossrat Christian Manser. Wer eine Holzfeuerungsanlage installiert, soll auf eine Photovoltaikanlage verzichten dürfen. Dies schafft einen Anreiz für Holzfeuerungsanlagen, was in Anbetracht der in den Wäldern herumliegenden grossen Mengen an Holz Sinn macht.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, vertritt die Auffassung, dass mit der Installation einer Holzheizung ein über den gesetzlichen Anforderungen liegender Anteil an erneuerbarer Energie erreicht wird, sodass man gar nicht zum Einbau einer Photovoltaikanlage verpflichtet ist. Er verweist im Weiteren auf die Regelung, dass dort, wo jemand aus geografischen Gründen keine Photovoltaikanlage einbauen kann, der Anteil von erneuerbarer Energie um 10% auf 30% erhöht wird. Er möchte in diesem Zusammenhang wissen, ob hier auch der Umkehrschluss gilt, dass bei Erreichen von über 30% erneuerbarer Energie mit einer Holzheizung keine Photovoltaikanlage mehr nötig ist.

Bauherr Ruedi Ulmann hält dem Antrag von Grossrat Christian Manser entgegen, dass es in Art. 16a um die Berechnungsgrundlage für die Eigenstromproduktion bei Neubauten geht und nicht um Sanierungen. Er verweist auf Anhang 5, wo in den Einzelmodulen gezeigt wird, wie man bei einem Ersatz einer Holzheizung mit einer besseren Wärmedämmung eine optimale Ersatzlösung für die Wärme erzeugung erreichen kann. Die von Grossrat Christian Manser zur Begründung des Antrags gemachte Äusserung, dass in den genannten Kategorien zudem thermische Photovoltaik erforderlich ist, ist nicht ganz richtig. Sie ist nur eine von mehreren Massnahmen gemäss Anhang 5. Es ist nicht zwingend, dass es so gemacht wird. Holzfeuerungsanlagen werden wegen der Feinstaubproblematik in anderen Kantonen als nicht umweltverträglich erachtet. Da sie aber CO₂-neutral sind, wird in Appenzell I.Rh. auf eine Einschränkung verzichtet. Die schweizweite Harmonisierung wurde unter anderem darum angestrebt, dass überkantonale tätige Planerinnen und Planer sowie Architektinnen und Architekten besser abschätzen können, was es zu beachten gilt. Wenn die Holzfeuerungen gefördert und unterstützt werden sollen, muss dies mit anderen Mitteln als einer Ergänzung von Art. 16a gemacht werden, sonst müssten nochmals neue Standardlösungskombinationen ausgearbeitet werden. Es ist wichtig zu wissen, dass man mittels Einzelbauteilnachweis die Eigenstromproduktion eruieren und für die Holzheizung die entsprechende optimale Lösung für den Umbau realisieren kann.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, geht auf die Argumentation von Bauherr Ruedi Ulmann ein. Er stört sich daran, dass nach dem Wortlaut von Art. 16a bei Neubauten für eine Elektrizitätserzeugungsanlage in jedem Fall eine Leistung von mindestens 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche verlangt wird. Man sollte es unterlassen, die einzelnen Energieträger gegeneinander auszuspielen, da alle modernen Energieerzeugungssysteme für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 nötig sein werden. Bei der Schaffung des Energiegesetzes wurde leider diese Bestimmung aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) übernommen. Die MuKEN sind teils stark umstritten, was sich auch darin zeigt, dass sie erst in sieben Kantonen umgesetzt worden sind. In zwei Kantonen wurde die Umsetzung abgelehnt. Weitere sieben Kantone haben mit den Gesetzgebungsarbeiten erst begonnen. Der unverändert aus den MuKEN übernommene Art. 16a passt nicht zum Kanton. Im Sinne einer föderalistischen Auslegung der erwähnten Mustervorschrift soll daher seinem Antrag zugestimmt werden. Schliesslich nimmt Grossrat Christian Manser auf die Ausführungen von Bauherr Ruedi Ulmann zum Einzelbauteilnachweis Bezug. Beim Neubau eines Einfamilienhauses wird ein Systembaunachweis erbracht. Einzelbauteilnachweise sind nur bei einem zertifizierten Minergie P-Label nötig. Der Aufwand für diesen Nachweis ist beträchtlich. Grossrat Christian Manser zeigt Ver-

ständnis dafür, dass das Departement und Bauherr Ruedi Ulmann seine Meinung nicht teilen und die Haltung vertreten, dass die beantragte Ergänzung nicht in diese Bestimmung passt. Er hält dies im Moment aber für die einzige Chance, die notwendige Berichtigung vornehmen zu können, damit Neubauten mit Holzheizung von der Anforderung einer zusätzlichen Photovoltaikstromproduktion befreit werden.

Grossrat Patrik Koster, Rüte, ist nicht überzeugt, dass ein Gebäude mit einer Stückholzheizung energieeffizienter wird. Er vertritt die Auffassung, dass der Fächer aufgemacht und auch die thermischen Solaranlagen einbezogen werden sollten. Der Antrag von Grossrat Christian Manser soll aber auf die zweite Lesung hin geprüft werden.

Grossrat Sepp Koch, Gonten, spricht die Aussage von Bauherr Ruedi Ulmann an, dass man die Förderung von Holzfeuerungsanlagen anderswo regeln müsste. Er ersucht um eine Präzisierung, wo eine solche Regelung Platz haben könnte.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass eine Förderung der Holzfeuerungsanlagen beispielsweise ein Teil der Energieplanung sein könnte. Im Weiteren geht er nochmals auf die Regelung von Art. 16a ein, wo auf Anhang 5 verwiesen wird. Bei Neubauten mit Systemnachweis können Holzheizungen befreit werden, wenn eine entsprechende Wärmedämmung besteht. Die Standardlösungskombinationen nach Anhang 5 zeigen die Möglichkeiten der Bauherrschaft, mit der einen oder anderen wärmedämmenden Massnahme eine Befreiung zu erlangen, damit man eine Baute optimal auf den Standort bezogen realisieren kann. Die Standardlösungen wurden durch die Konferenz kantonaler Energiedirektoren erarbeitet, weil sonst der Bund Vorschriften erlassen und Vorgaben für die Kantone gemacht hätte. Es ist besser, wenn die Kantone nach ihren Gegebenheiten den vorhandenen Spielraum ausschöpfen können. Auf die zweite Lesung hin kann der Antrag von Grossrat Christian Manser geprüft werden. Dabei wird eventuell auch dargelegt, warum es nicht möglich ist, einzelne Energieträger herauszupicken und gegenüber anderen zu bevorzugen.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, entgegnet, dass er nicht eine Bevorzugung einzelner Energieträger beabsichtigt. Aber gerade dies geschieht mit der kritisierten Gesetzesbestimmung. In Appenzell I.Rh. ist kein anderes Energieerzeugungssystem als die Photovoltaikanlage möglich, mit welcher die von der Bauherrschaft bei einem Neubau verlangten 10% Eigenstromproduktion gedeckt werden können. Mit dieser Gesetzesregelung wird eine Energieerzeugungstechnik bevorzugt. Grossrat Christian Manser hält daher auch für die zweite Lesung an seinem Antrag fest, dass die Holzfeuerungsanlagen den Photovoltaikanlagen, die bei der Herstellung bei weitem nicht CO₂-neutral sind, gleichzustellen sind. Der geltende Gesetzesartikel verhindert die Entwicklung der Holzheizungen, weil man gar nicht die Möglichkeit hat, auf die Photovoltaikanlage zu verzichten. Wenn aber jemand eine solche Anlage auf dem Dach erstellen muss, wird er auf eine Wärmepumpe umschwenken und kaum eine Holzheizung einbauen. Damit wird ein Energieträger geschwächt, der in Appenzell I.Rh. sehr wertvoll ist.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, macht beliebt, das komplexe Thema der Kombination verschiedener Energieträger auf die zweite Lesung hin zu analysieren, wobei durchaus ein Schritt tiefer in die Technik der einzelnen Energieträger eingegangen werden soll. Dabei darf auch eine Tendenz, in welche Richtung der Kanton gehen möchte, vorgegeben werden.

Bauherr Ruedi Ulmann nimmt das Anliegen entgegen und wird die Thematik auf die zweite Lesung hin ausführlicher darlegen. Zu den Ausführungen von Grossrat Christian Manser stellt er präzisierend fest, dass niemand gezwungen ist, eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die Montage von Solarpanels auf dem Dach ist nur eine mögliche Lösung. Wenn an einem Standort eine solche Anlage nicht sinnvoll ist, kann alternativ dazu die Wärmedämmung entsprechend erhöht werden. Dieser Punkt wurde bereits bei der Beratung des Energiegesetzes diskutiert. Es dürfen nicht Sachen vermischt werden, die nichts miteinander zu tun haben. Mit der Windkraft kann nicht argumentiert werden, da die Eigenstromproduktion auf der eigenen Parzelle erfolgen

muss. Es kann auch nicht auf Zertifikate verwiesen werden. Bei dieser Bestimmung geht es um etwas ganz Anderes. Das muss klar getrennt und bezogen auf den entsprechenden Artikel betrachtet werden. Es besteht die Möglichkeit, dass Bauherrschaften auch bei einem Einbau einer Holzheizung von einer Photovoltaikanlage befreit werden. Aber man muss mit einem Systemnachweis und Einzelbauteilnachweis eine entsprechend höhere Wärmedämmung belegen. Abhängig von der Ausstattung der Gebäudehülle kann ein anderer Wärmeerzeuger, oder wenn die Wärmedämmung geringer ist, ein zusätzlicher Wärmeerzeuger eingebaut werden. Auf die zweite Lesung hin wird die Thematik noch vertiefter dargelegt. Falls jedoch heute über den Antrag von Grossrat Christian Manser abgestimmt würde, beantragt er, diesen abzulehnen.

Die Grossräte Albert Manser, Gonten, und Martin Breitenmoser, Appenzell, verweisen darauf, dass es nach der Entgegennahme der eingebrachten Anliegen wohl eine zweite Lesung zu dieser Revisionsvorlage gibt. Sie empfehlen daher Grossrat Christian Manser, seinen Antrag zurückzuziehen, da dieser sonst abgelehnt werden könnte. Er kann den Antrag in der zweiten Lesung immer noch erneut einbringen.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, zieht seinen Antrag zu Art. 16a zurück.

Titel nach Art. 16a

Keine Bemerkungen.

Art. 17

Keine Bemerkungen.

Art. 19 und 19a

Keine Bemerkungen.

Art. 19b

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, führt aus, dass der Ersatz eines Wärmeerzeugers grundsätzlich bewilligungspflichtig ist. Ein Gebäude, das bei der Gebäudeeffizienz die Klasse D erreicht, ist befreit, sodass die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer als Wärmeerzeuger installieren darf, was sie oder er will. Bei den Gebäuden, welche die Klasse D nicht erreichen, muss mindestens ein Anteil von 10% an erneuerbarer Energie erreicht werden. Die Ausnahmen sind in Art. 19b Abs. 3 geregelt. Es stellt sich nun die Frage, ob aus der Photovoltaikanlage die 10% erneuerbare Energie direkt elektrisch eingespeisen werden könnten. Wenn man eine Photovoltaikanlage auf dem Dach hat, ist es sinnvoll, die Brauchwärme mit dem überschüssigen Strom direkt zu erzeugen. Er hat Verständnis, wenn dies nicht so geregelt wurde, da nicht immer genau unterschieden werden kann, welcher Anteil des Stroms ausserhalb des Grundstücks erzeugt wurde. Er gibt aber zu bedenken, dass man heute mit modernen Steuerungen genau unterscheiden kann, woher der Strom kommt. Auf die zweite Lesung hin sollte daher geprüft werden, ob dies in Abweichung von der heutigen gesetzlichen Regelung eine Möglichkeit wäre.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass das Gesetz dies nicht zulässt. Um diese Möglichkeit zu eröffnen, müsste zuerst eine entsprechende Gesetzesrevision vorgenommen werden.

Grossrat Albert Manser, Gonten, kommt auf Art. 19b Abs. 4 zu sprechen. Dort ist vorgeschrieben, dass die Anforderungen an erneuerbare Wärme mit Massnahmen auf der Parzelle, auf welcher das Haus steht, erfüllt werden müssen. In Ausnahmesituationen, wenn beispielsweise zwei Nachbarn nebeneinander ein Haus bauen, wovon das eine für eine Photovoltaikanlage besser geeignet ist als das andere, sollte es aber möglich sein, dass der eine Nachbar eine Photovoltaikanlage in vernünftiger Grösse installiert und dem anderen Nachbarn den für ihn erforderlichen Strom einspeist. Dies geht heute nicht, da die entsprechende Bestimmung im Energiegesetz anders formuliert ist. Bauherr Ruedi Ulmann wird ersucht, auf die zweite Lesung hin die Möglichkeit einer Ausnahmebestimmung zu prüfen, damit in solchen Ausnahmesituationen sinnvolle Lösungen nicht zum Vornherein verunmöglicht werden.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass das Energiegesetz in Art. 7a klar festlegt, dass bei einem Neubau die verlangte Eigenstromproduktion auf der eigenen Parzelle realisiert werden muss. In einem Quartierplan wäre es allenfalls möglich, die von Grossrat Albert Manser gewünschte gemeinsame Lösung für die Gebäude im Quartier zu realisieren. Aber wenn man die Möglichkeit zulassen würde, die vom Energiegesetz verlangte Eigenstromproduktion auf die Nachbarparzelle verlegen zu können, müsste ein Eintrag im Grundbuch zulasten des Grundstücks des Nachbarn vorgenommen werden, und es ergäben sich viele ungelöste Vollzugsfragen. Aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 7a des Energiegesetzes ist das Anliegen von Grossrat Albert Manser vorerst kein Thema.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, vertritt die Auffassung, dass bei einem lückenlosen Nachweis durch Zertifikate durchaus kontrollierbar ist, ob bei einem Gebäude die erforderliche Eigenstromproduktion erfüllt ist. Er verweist auf das zentrale Gebiet von Appenzell, wo es nicht erwünscht wäre, wenn auf jedem Gebäude eine Photovoltaikanlage installiert würde. Es müsste daher auch eine Regelung geprüft werden, dass der Eigenstromnachweis nicht nur mit Massnahmen auf der eigenen Parzelle, sondern auch mit Zertifikaten erbracht werden kann.

Bauherr Ruedi Ulmann verweist nochmals auf das bereits verabschiedete Energiegesetz, das in Art. 7a die Eigenstromproduktion ausdrücklich auf der eigenen Parzelle verlangt.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, verweist auf den Bericht zu den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich. Dort steht, dass die Anforderung der 10% Eigenstromproduktion nicht nur aus dem Gedanken der Selbstproduktion, sondern auch zum Zweck einer Dezentralisierung der Stromproduktion eingefügt wurde. Daher ist der Nachweis mit Zertifikaten ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 19c

Grossrat Pius Federer, Oberegg, verweist auf die in Art. 19c Abs. 1 enthaltene Auflistung von Gebäuden, für die ausnahmsweise die Installation einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung bewilligt werden darf. Auf die zweite Lesung soll die Liste mit Kirchen und Kapellen, Notheizungen für Wärmepumpen sowie Handtuchradiatoren in Badezimmern ergänzt werden. Viele Kirchen und Kapellen werden mit elektrischen Widerstandsheizungen betrieben, da andere Heizsysteme nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand realisiert werden können. Im Weiteren sind über drei Viertel aller Wärmepumpen mit einer Notheizung ausgestattet, die sich einschaltet, wenn eine bestimmte Aussentemperatur unterschritten wird. Auf die zweite Lesung hin soll eine entsprechende Ergänzung der Verordnung vorbereitet werden.

Bauherr Ruedi Ulmann stellt klar, dass Widerstandsheizungen nach dem Energiegesetz eigentlich verboten sind. Das Gesetz enthält aber eine Ausnahmeregelung. Es gibt Fälle, in denen man bei abgelegenen Kapellen mit kleinem Volumen eine Ausnahme bewilligt hat. Bei Kirchen mit grösserem Volumen gibt es Bedenken, eine Ausnahme für eine elektrische Widerstandsheizung zu bewilligen. Kirchen sind heutzutage oft an ein Heizsystem angeschlossen, das bewilligungsfähig und wirtschaftlich ist. Er ist aber bereit, die Sache auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Er denkt jedoch, dass die angesprochenen Fälle mit der Kann-Formulierung in Art. 19c Abs. 1 bereits abgedeckt sind.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, kann die Überlegungen nachvollziehen, betont aber, dass zwischen dem Stand der Technik und der gelebten Praxis unterschieden werden muss. Ohne die beantragte Regelung könnten die Wärmepumpen mit mehr Notheizungen betrieben werden, was grosse Konsequenzen hätte. Die Notsituation wird in der Regelung gemäss Vorlage ungenügend berücksichtigt. Zudem sind die meisten Kirchen mit Sitzbankheizung ausgestattet. Wenn diese nicht mehr ersetzt werden können, hat dies immense Kosten zu Folge. Mit der Aufnahme der Kirchen in die Auflistung bleibt kein unklarer Interpretationsspielraum offen. Im Weiteren regt Grossrat Pius Federer an, dass jeweils eine Vertretung des Bau- und Umweltschutts in den Fraktionssitzungen teilnehmen könnte, sodass man sofort technische Fragen

klären kann. Dann müssten im Grossen Rat nicht mehr ausgedehnte Diskussionen über technische Aspekte geführt werden.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt nochmals, dass er diese Sache auf die zweite Lesung hin prüft. Er sieht kein Problem darin, dass eine Vertretung aus dem Departement an die Sitzungen der Fraktionen eingeladen wird. Umgekehrt besteht aber auch die Möglichkeit, dass man sich für technische Fragen an die Fachstelle für Energie wendet.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, hält unter Hinweis auf die von den Vorrednern angesprochene Problematik eine baldige erneute Revision des Energiegesetzes für erforderlich, zumal die Bundesgesetzgebung in Überschneidung der Beratungen des kantonalen Energiegesetzes bereits wieder geändert wurde.

Art. 20

Keine Bemerkungen.

Art. 22

Keine Bemerkungen.

Art. 26a

Keine Bemerkungen.

Art. 27b

Keine Bemerkungen.

Art. 27c

Keine Bemerkungen.

Anhänge

Grossrat Pius Federer, Oberegg, hat eine Frage zu Anhang 5. Dort werden gemäss Ergänzungsbotschaft die Rahmenbedingungen für Fernwärmenetze geändert. Der bei einem Anschluss an ein Fernwärmenetz zulässige Anteil an fossiler Energie beträgt demnach nicht 30%, sondern 50%. Angeblich waren die 30% aufgrund eines Berechnungsfehlers in die ursprüngliche Vorlage gelangt. Grossrat Pius Federer wünscht eine Erläuterung, ob sich diese Rahmenbedingung auf den Betreiber des Fernwärmenetzes oder den Bezüger der Wärme bezieht.

Bauherr Ruedi Ulmann weist darauf hin, dass der Wert von 50% ebenfalls im Rahmen der Harmonisierung der Vorschriften über alle Kantone übernommen worden ist. Die Frage von Grossrat Pius Federer beantwortet er so, dass die Rahmenbedingung bezüglich des fossilen Anteils von maximal 50% bei Fernwärme für den Erzeuger gilt.

Ziffern II und III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless informiert, dass sich das Inkrafttreten der Verordnung allenfalls etwas verschieben wird, da eine zweite Lesung gewünscht wird.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

9. Bericht der Standeskommission zur Auslegeordnung für eine Energieplanung

24/2019: Antrag Standeskommission
24/2019 Antrag BauKo
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, erinnert daran, dass die Standeskommission bei der Beratung des Energiegesetzes an der Session vom 4. Februar 2019 die nun vorliegende Auslegeordnung für eine Energieplanung in Aussicht gestellt hatte. Die Energieplanung ist ein Instrument, Leitlinien, Ziele und Massnahmen im Energiebereich festzulegen. Es ist aber kein Erlass, der Rechte und Pflichten enthält oder das Verfahren regelt. Der Grundlagenbericht für den Teil Energie der Richtplanung ist etwas Vergleichbares wie eine Energieplanung. Die nun unterbreitete Auslegeordnung beschreibt die wichtigsten Themen, die in eine Energieplanung aufgenommen werden könnten. Die Standeskommission überlässt es dem Grossen Rat, das weitere Vorgehen zu bestimmen. So kann etwa bedarfsgerecht für einzelne Themen ein Grundlagenbericht ausgearbeitet werden. Später können eventuell mehrere Grundlagenberichte zu einer Energieplanung zusammengeführt werden. Daher soll in der laufenden Revision der Energieverordnung vorerst auf eine Regelung der Energieplanung verzichtet werden. Nachdem die Auslegeordnung über die Energieplanung nun vorliegt, beantragt die BauKo, dass in einem nächsten Schritt ein Grundlagenbericht zur erneuerbaren Stromerzeugung erstellt werden soll. Das Kapitel 4 «Potentiale der erneuerbaren Energie» des Berichts zu den Grundlagen, der für die Richtplanänderung 2015 erarbeitet wurde, soll den Rahmen für den Grundlagenbericht bilden. Eine Inangriffnahme einer umfassenden Energieplanung erscheint im Moment unverhältnismässig. Stattdessen soll man sich auf die drängendste Thematik, nämlich die Erzeugung von erneuerbarem Strom beschränken. Nach der Erarbeitung des Grundlagenberichts kann über das weitere Vorgehen befunden werden.

Bauherr Ruedi Ulmann macht Ausführungen zum Antrag der BauKo auf dem blauen Blatt. Die Standeskommission kann den Antrag grundsätzlich unterstützen. Sie ist bereit, einen Grundlagenbericht zu erarbeiten. Es ist ihm aber wichtig, dass man bei der Fokussierung auf einen bestimmten Sektor die anderen Teilbereiche nicht ganz aus den Augen verliert. Bei der Erarbeitung der Grundlagen soll man sich nicht ausschliesslich auf die erneuerbare Energie konzentrieren. Das Energiepotential für einen bestimmten Teilbereich kann nur korrekt geschätzt werden, wenn die Daten in einem grösseren Kontext interpretiert werden können. Es ist daher allenfalls nötig, über die Abklärung des Potentials der erneuerbaren Energien hinaus auch andere Bereiche der Energieproduktion oder den Energieverbrauch etwas genauer anzuschauen. Gestützt auf den Grundlagenbericht kann dann eine Energieplanung an die Hand genommen werden. Die Energieplanung wird ein Strategiepapier sein, das festhält, in welchen Schritten man in welcher Zeitspanne zu welchen Zielen kommen möchte. Für die Umsetzung der einzelnen Schritte dürften aber in vielen Fällen Gesetzesanpassungen nötig sein. In Bezug auf den Windenergiestandort Honegg hält Bauherr Ruedi Ulmann fest, dass mit einer Energieplanung allein nichts an der Zuständigkeit der Standeskommission für Richtplanänderungen geändert wird.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, möchte wissen, in welchem Zeithorizont mit der Vorlage des Grundlagenberichts gerechnet werden kann. Zudem wünscht er, dass darin auch der Aspekt der Versorgungssicherheit gestreift wird. Bauherr Ruedi Ulmann sieht die Möglichkeit, dass im Grundlagenbericht eine Aussage zur Versorgungssicherheit gemacht wird. Für die Erarbeitung des Berichts dürfte rund ein Jahr nötig sein.

Das Wort zum Bericht wird nicht mehr gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht Kenntnis.

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Familienzulagen

30/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Der Präsident der SoKo, Grossrat Herbert Wyss, stellt das Geschäft vor. Mit der geplanten Revision möchte man indirekt eine soziale Ausgleichsmassnahme zur kantonalen Steuergesetzrevision treffen. Gemäss der geplanten Steuergesetzrevision sollen Unternehmen, die in der Forschung und Entwicklung tätig sind, von relativ grosszügigen Abzügen profitieren. Im Gegenzug zu dieser Entlastung der Unternehmen ist eine Erhöhung der Familienzulagen geplant. Beantragt ist eine Erhöhung der Familienzulagen um Fr. 30.--. Die entsprechenden Simulationsberechnungen haben ergeben, dass der Beitragssatz zur Deckung der Kosten für die Arbeitgebenden um rund 0.3% und bei den Selbständigerwerbenden um 0.1% erhöht werden müsste. Für die Arbeitgebenden ist eine schrittweise Erhöhung der Beitragssätze über drei Jahre geplant. Die gestaffelte Erhöhung bietet die Möglichkeit, über eine gewisse Zeit zu prüfen, ob die maximale Erhöhung der Beitragssätze wirklich notwendig ist. Die SoKo hat das Geschäft einstimmig verabschiedet und empfiehlt es dem Grossen Rat zur Verabschiedung.

Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, nimmt Bezug auf die Botschaft, in welcher auf Seite 5 ausgeführt wird, dass die Standeskommission in den Perspektiven 2018-2021 einen Bericht zur kantonalen Familienpolitik angekündigt hat. Sie fragt die Standeskommission an, wann diese Auslegeordnung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vorliegen wird und welche Massnahmen im Moment im Vordergrund stehen.

Statthalter Antonia Fässler ergänzt die Ausführungen von Grossrat Herbert Wyss dahingehend, dass die Schweizerische Sozialdirektorenkonferenz eine Umfrage bei allen Kantonen gemacht hat, welche Ausgleichsmassnahmen sie im Rahmen der Umsetzung der STAF treffen. Diese hat ergeben, dass sieben Kantone keine Ausgleichsmassnahmen vorsehen, während 19 Kantone Ausgleichsmassnahmen planen, wovon neun eine Erhöhung der Kinderzulagen. Die Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. planen ebenfalls eine Erhöhung der Zulagen um Fr. 30.--. Für den Kanton Appenzell I.Rh. ist es wichtig, dass er mit den umliegenden Kantonen gleichzieht. Zur Anfrage von Grossrätin Silvia Frey teilt sie mit, dass der Familienbericht derzeit noch nicht in Arbeit ist. Es ist geplant, die Arbeiten im kommenden Jahr in Angriff zu nehmen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird den Lead bei der Erstellung des Berichts übernehmen, wobei noch andere Departemente, unter anderem das Erziehungsdepartement, in die Arbeiten miteinbezogen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Grossrat Herbert Wyss unterbreitet dem Grossen Rat im Namen der SoKo den Antrag, dass der Grossratsbeschluss nicht wie vorgeschlagen auf den 1. Januar 2021, sondern bereits auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt wird. Nach Ansicht der SoKo sollte ein Inkrafttreten vor der eigentlichen Einführung der STAF möglich sein, da die Steuern rückwirkend erhoben werden.

Die Standeskommission ist mit dem vorgezogenen Inkrafttreten der Revision einverstanden.

Der Antrag zum Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 wird angenommen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Familienzulagen einstimmig angenommen.

11. Tourismusförderungsverordnung (TFV) (2. Lesung)

17/2019: Ergänzungsbotschaft Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Dähler

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, fasst zusammen, was die Prüfung der beiden in der ersten Lesung vorgebrachten Anliegen ergeben hat. Statt der von Grossrat Sepp Manser bemängelten zwei verschiedenen Kurtaxenansätzen schlägt die Standeskommission nach Absprache mit dem Verein Appenzellerland Tourismus AI unabhängig von der Übernachtungsart einen einheitlichen Tarif von Fr. 2.50 pro Übernachtung vor. Dieser Einheitstarif würde aufgrund der Zahlen des Jahres 2018 zu geringen Mehreinnahmen führen. Die Aufzählung der abgabepflichtigen Personen in Art. 7 Abs. 1 TFV soll nicht, wie von Grossrat Martin Breitenmoser ange-regt, gestrichen werden. Die Standeskommission beantragt eine neue, beispielhafte Aufzählung der abgabepflichtigen Personen nach Kategorien. Diese nicht vollständige Aufzählung ergibt nach Auffassung der WiKo inhaltlich die gleiche Aussage und bringt eine Vereinfachung. Die WiKo beantragt dem Grossen Rat grossmehrheitlich, auf die Vorlage einzutreten und diese in der neu beantragten Form zu verabschieden.

Grossrat Albert Neff, Rüte, beantragt die Ablehnung des von der Standeskommission vorge-schlagenen Einheitstarifs für die Kurtaxe. Die Tarife sollen, wie auf die erste Lesung vorgelegt, beibehalten werden. Er zitiert aus den Erläuterungen im Landsgemeindemandat 2019. Dort wurde insbesondere ausgeführt, dass die vom Grossen Rat festgelegte Abgabe in der Hotelle-rie und bei Ferienwohnungen derzeit Fr. 2.70 und bei den übrigen Übernachtungsmöglichkeiten Fr. 1.70 beträgt. Dort wurde auch gesagt, dass sich das bisherige Vorgehen bewährt hat und für die Kurtaxe im Grundsatz beibehalten werden soll. Wenige Sätze später wurde erläutert, dass die unterschiedliche Rahmengrösse mit dem Verwendungszweck des Kurtaxenertrags zusam-menhängt. Gäste in Hotels und Ferienhäusern würden die touristische Infrastruktur in der Regel mehr beanspruchen als Gäste in Alphütten oder auf Campingplätzen. Daher leiste die erste Personengruppe eine höhere Abgabe als die zweite. Grossrat Albert Neff ist überzeugt, dass das Stimmvolk dem Tourismusförderungsgesetz aufgrund der Erläuterungen im Landsgemein-demandat in der Annahme zugestimmt hat, dass die bestehenden Ansätze für die Kurtaxen in der Verordnung nicht verändert werden. Wenn im Gesetz zwei verschiedene Tarifrähmen vorge-sehen sind, ist dies auch in der Verordnung so umzusetzen. Abschliessend erinnert Grossrat Albert Neff an seine Verpflichtung als Grossrat gegenüber der Stimmbürgerin und dem Stimmb-ürger, dass die an der Landsgemeinde angenommenen Gesetze in der Verordnung auch kor-rekt umgesetzt werden. Damit sich die Mitglieder des Grossen Rates nochmals vertieft mit der Materie befassen können, soll eine dritte Lesung durchgeführt werden.

Grossrat Jonny Dörig, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Albert Neff. Er ist unsicher, ob mit der von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft vorgeschlagenen Regelung der Kurtaxe der Volkswille umgesetzt wird. Im Gesetz wird bei den Übernachtungsmöglichkei-ten zwischen Hotellerie und den übrigen Übernachtungsmöglichkeiten unterschieden. Für die Kurtaxe werden zwei verschiedene Preisbänder festgelegt. Mit einer Einheitstaxe würde fak-tisch ein drittes Preisband geschaffen, das sich zwischen Fr. 2.-- und Fr. 3.50 bewegt. Faktisch muss an der Trennung gemäss Art. 9 des neuen Tourismusförderungsgesetzes festgehalten werden. Das Gesetz ist so umzusetzen, wie das Stimmvolk an der Landsgemeinde informiert worden ist.

Grossrat Sepp Manser, Schwende, ersucht um Ablehnung des gestellten Antrags. Er erinnert daran, dass er an der ersten Lesung um Überarbeitung von Art. 3 TFV gebeten hatte, mit dem Hinweis, dass ein Paradigmenwechsel bei der Erhebung der Kurtaxe eingeführt wurde, weil bis anhin bei den Berggasthäusern Matratzenlager und Zimmer unterschiedlich bewertet wurden. Innerhalb eines Betriebs lässt das Gesetz aber zwei Bewertungsansätze nicht zu. Man hat sich darauf geeinigt, dass Hotels und Berggasthäuser für alle angebotenen Übernachtungsmöglich-

keiten dieselbe Kurtaxenhöhe haben, weil man davon ausgeht, dass jeder Gast die gleiche touristische Infrastruktur nutzen kann und daher auch gleich viel Kurtaxe bezahlen soll.

Grossrat Albert Neff, Rüte, kann weder aus dem geltenden noch aus dem neuen Recht ableiten, dass zwei Taxen für unterschiedliche Angebote im gleichen Haus nicht möglich sein sollen. Es sollte daher abgeklärt werden, ob die bis anhin über viele Jahre geführte Abrechnungspraxis bei Bergasthäusern nicht weiterhin möglich ist. Mit einer Weiterführung könnte man den Volkswillen besser umsetzen.

Landammann Roland Dähler ist überzeugt, dass man mit der vorgeschlagenen Änderung dem Volkswillen nachkommt. Bisher kannte man Beherbergungsabgaben, die von den Betrieben abgeliefert wurden. Neu besteht eine Kurtaxe, die von den Gästen erhoben wird. Die Kurtaxe ist eine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung der touristischen Infrastruktur. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob der Gast die Infrastruktur effektiv nutzt. Der Verein Appenzellerland Tourismus AI zieht die Kurtaxe ein. Es trifft zu, dass in der Vergangenheit eine gemischte Beherbergungsabgabe für Hotelbetten und andere Betten erhoben wurde. Dies war jedoch weder im Gesetz noch in der Verordnung so vorgesehen. Es wurde aber so praktiziert. Aus seiner Sicht wurde nach dem bisherigen Gesetz ein Betrieb irgendwann eingestuft und er musste entsprechende Abgaben leisten. Genauso muss es auch künftig ablaufen. Im neuen Gesetz und in der neuen Verordnung wurde kein Paradigmenwechsel vorgenommen. Die bisherige Regelung wurde übernommen. Aber den Vollzug hat man bis anhin anders besorgt. Dies soll nun korrigiert werden. In Art. 9 des neuen Tourismusförderungsgesetzes ist die Einzelkurtaxe geregelt. In der Hotellerie und in den Ferienhäusern beträgt sie zwischen Fr. 2.-- und Fr. 5.-- pro Übernachtung, für die übrigen Übernachtungsmöglichkeiten zwischen Fr. 1.50 und Fr. 3.50. Gemäss Gesetz ist ein überschneidender Bereich zwischen Fr. 2.-- und Fr. 3.50 ausdrücklich vorgesehen. Der Vorschlag von Fr. 2.50 pro Übernachtung entspricht somit dem Gesetz. Die in den Erläuterungen im Landsgemeindemandat 2019 gemachte Aussage, dass Hotelgäste oder Gäste in Ferienhäusern die touristische Infrastruktur mehr beanspruchen als Gäste, die in Matratzenlagern oder in einer Alphütte schlafen, wird heute anders beurteilt. Die vorgeschlagene einheitliche Kurtaxe von Fr. 2.50 findet eine breite Unterstützung, insbesondere auch bei Personen, die den Vollzug machen müssen. Der Vorstand des Vereins Appenzellerland Tourismus AI hat bestätigt, dass der Vollzug gerechter und einfacher wird. Wenn der Grosse Rat die Meinung vertritt, dass man die bisherige Praxis weiterführen will, müsste man konsequenterweise das Tourismusförderungsgesetz wieder ändern und festlegen, dass pro Qualität des Bettes eine Kurtaxe zu bezahlen ist. Andernfalls soll dem Vorschlag der Standeskommission für eine Einheitskurtaxe von Fr. 2.50 zugestimmt werden.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, widerspricht dem. Wenn im Gesetz von zwei Kategorien von Übernachtungsmöglichkeiten gesprochen wird und nun in der Verordnung die Unterscheidung nicht mehr gemacht wird, entsteht ein Widerspruch.

Landammann Roland Dähler gibt zu bedenken, dass in Art. 9 des Tourismusförderungsgesetzes keine Aussage enthalten ist, was bei einem Hotelleriebetrieb gilt, der auch noch ein Matratzenlager betreibt. Er legt die Bestimmung so aus, dass ein Hotelbetrieb ein Hotelbetrieb bleibt, auch wenn er noch einzelne einfachere Betten hat. Ein Betrieb mit Matratzenlager, der zusätzlich noch ein Hotelbett hat, bleibt umgekehrt gesamthaft ein Matratzenlagerbetrieb.

Grossrat Urban Fässler, Gonten, macht den Vorschlag, dass man die in Art. 9 des Gesetzes enthaltene Unterscheidung von zwei Kategorien auch in die Verordnung übernehmen und die Kurtaxe für beide Kategorien mit Fr. 2.50 festlegen könnte.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Die Standeskommission beantragt zu Art. 3 Abs. 1 folgenden Wortlaut:

¹Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 2.50.

Grossrat Albert Neff, Rüte, beantragt die Ablehnung dieses Antrags, sodass es beim Wortlaut gemäss erster Lesung bleibt.

Grossrat Urban Fässler, Gonten, stellt den Antrag, die zwei Kategorien gemäss erster Lesung zu belassen, aber die Kurtaxe für beide Kategorien mit Fr. 2.50 je Übernachtung festzulegen.

Landamman Roland Dähler präzisiert, dass mit der Annahme des Antrags von Albert Neff das Problem nicht gelöst wird. Dann ist weiterhin nicht klar, wie gemischte Betriebe behandelt werden müssen. Dies muss aber geklärt werden. Die bisherige Praxis war auch im alten Gesetz nicht vorgesehen. Der Antrag von Grossrat Urban Fässler kann als Alternative akzeptiert werden. Mit diesem kommt man zum gleichen Ergebnis wie mit dem Antrag der Standeskommission. Er wäre aber noch etwas näher beim Gesetz und hätte den Vorteil, dass eine spätere Änderung der Kurtaxenhöhe einer Kategorie unabhängig von der anderen einfacher möglich wäre.

Grossrat Albert Manser, Gonten, unterstützt den Antrag von Grossrat Urban Fässler.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, stellt den Antrag auf eine dritte Lesung. Nach der geführten Diskussion sind Unklarheiten vorhanden. Wenn die Verordnung nun verabschiedet wird, besteht die Gefahr, dass vielleicht erneut kritische Regelungen getroffen werden. Es muss geklärt werden, wie man der von der Landsgemeinde angenommenen Zweistufigkeit der Übernachtungsmöglichkeiten gerecht werden kann.

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless informiert, dass über den Antrag für eine dritte Lesung am Schluss der Beratung abgestimmt wird.

Grossrat Albert Neff, Rüte, gibt seiner Überraschung darüber Ausdruck, dass man bei dieser Verordnung nicht auf die Regelung im Gesetz Rücksicht nehmen will, zumal noch kurz vorher bei der Beratung der Energieverordnung stets auf die Regelung im Gesetz, von der nicht abgewichen werden könne, verwiesen wurde.

Landammann Roland Dähler weist die Aussage, dass mit dieser Verordnung das Gesetz nicht beachtet werde, mit Nachdruck zurück. Er ist überzeugt, dass die Verordnung gesetzeskonform ist. Es gibt auch nichts mehr, was auf eine dritte Lesung hin abgeklärt werden könnte. Daher ist auch eine solche nicht nötig.

In einer ersten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Antrag von Grossrat Urban Fässler und gegen den Antrag der Standeskommission aus.

In der zweiten Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Urban Fässler zu Art. 3 Abs. 1 gut.

Art. 4 bis 6

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Die Ständekommission beantragt zu Art. 7 Abs. 1 folgende Fassung:

¹Abgabepflichtige Personen, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, sind insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe und andere Anbietende von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten;*
- b) Restaurants, Bars und Unterhaltungslokale;*
- c) Seil-, Bergbahn- und Skiliftunternehmen;*
- d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe;*
- e) Sport- und Freizeitanbietende.*

Die Neuformulierung wurde durch den Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser angestossen, die bisherige beispielhafte Aufzählung sei zu überprüfen. Die Ständekommission schlägt eine relativ straffe, einfache Formulierung ohne Aufzählung von Beispielen vor.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Antrag aus.

Art. 8 bis 16

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird mit überwiegendem Mehr auf eine dritte Lesung verzichtet.

In der Schlussabstimmung wird die Tourismusförderungsverordnung (TFV) bei zwei Gegenstimmen angenommen.

12. Grossratsbeschluss zur Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung

25/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Der Präsident der SoKo, Grossrat Herbert Wyss, führt zum Geschäft aus, dass die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (GDK-Ost) bereits 2011 im Rahmen der Ostschweizer Spitalvereinbarung einen Lastenausgleich unter den Kantonen für die ärztlichen Weiterbildungskosten vereinbart haben. Dieser Lastenausgleich war jedoch befristet. Der Kanton Appenzell I.Rh. leistete bis 2015 Beiträge. Damals ging man davon aus, dass die in der Folge vom Grossen Rat im Oktober 2016 beschlossene und von der Landsgemeinde 2017 verabschiedete Weiterbildungsfinanzierung (WFV) bald in Kraft treten würde. Da das dafür nötige Quorum von 18 Kantonen jedoch nach wie vor nicht erreicht werden konnte, bedarf es nun wiederum einer neuen Grundlage für die Ausrichtung weiterer Kantonsbeiträge. Die Standeskommission hat im August 2018 einer erneuten Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung zugestimmt und damit einen weiteren Kantonsbeitrag für universitäre Lehre und Forschung für das Jahr 2019 genehmigt. Der Betrag für das Jahr 2019 wurde von der Standeskommission jedoch nur im Sinne einer Übergangslösung gesprochen, versehen mit dem klaren Hinweis, dass weitere Zahlungen nur der Grosse Rat beschliessen könnte, das die Finanzkompetenz der Standeskommission ausgeschöpft ist. Für 2020 muss nun der Grosse Rat eine weitere Finanzierung beschliessen. Die SoKo stimmt der Zahlung zu und ersucht den Grossen Rat um Verabschiedung des Grossratsbeschlusses.

Statthalter Antonia Fässler führt ergänzend aus, dass die ärztlichen Weiterbildungskosten überhaupt nur deshalb separat zu finanzieren sind, weil der Bundesgesetzgeber im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung festgelegt hat, dass diese Kosten nicht über die normale Spitalfinanzierung abgerechnet werden dürfen. Insbesondere dem Kanton Zürich fallen dadurch sehr hohe Kosten an, weshalb die Forderung an die übrigen Kantone kam, sich an den Ausbildungskosten zu beteiligen, da sie bis zu einem gewissen Mass auch davon profitieren und darauf angewiesen sind, dass es genügend ausgebildete Ärztinnen und Ärzte gibt. Es handelt sich um eine freiwillige Zahlung, mit welchem sich aber die Kantone, die keine Assistenzärztinnen und -ärzte ausbilden, solidarisch zeigen. Die Beiträge sollen aber nur bezahlt werden, wenn sich auch die anderen Ostschweizer Kantone an den Weiterbildungskosten beteiligen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 3

Keine Bemerkungen.

Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss über die Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung verabschiedet.

14. Bericht zur betrieblichen Situation des Spitals Appenzell

43/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, macht darauf aufmerksam, dass er den Bericht als solchen nicht detailliert vorstellen wird, da er davon ausgeht, dass die Mitglieder des Grossen Rates sich mit dem Inhalt bereits eingehend auseinandergesetzt haben. Die negative Entwicklung bereitet der SoKo insbesondere deshalb Sorgen, weil sie unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass Fälle aus dem Kanton Appenzell I.Rh. fehlen. Die Zuweisungen sind in der Summe rückläufig. Zudem konnten seit dem Entscheid der Landsgemeinde für den Neubau eines neuen AVZ+ keine zusätzlichen Belegärztinnen und -ärzte gefunden werden. Es ist nicht ganz erklärbar, weshalb der erwartete positive Effekt nach dem Beschluss der Landsgemeinde ausgeblieben ist. Die SoKo zeigt sich besorgt darüber, dass die getätigten Sparmassnahmen zum Teil beim Personal gemacht werden mussten, zumal das Personal wahrscheinlich schon durch den Umstand verunsichert ist, dass die aktuellen Zahlen beim Spital nicht den Erwartungen entsprechen. Die SoKo verlangt, dass im für Januar 2020 angekündigten Bericht klare Aussagen zu folgenden Punkten gemacht werden:

- Definitive finanzielle Entwicklung Kalenderjahr 2019
- Fallzahlenentwicklung in den einzelnen Disziplinen
- Auslegeordnung über die Patientenherkunft
- Auswirkungen der im heutigen Bericht aufgeführten laufenden Massnahmen
- Entwicklung und mögliche Zusammenarbeit mit Partnern
- Haltung der Standeskommission bezüglich der zu wählenden Variante

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, unterstreicht ebenfalls, dass die aktuelle Entwicklung des Spitals Appenzell besorgniserregend ist. Problematisch ist für ihn nicht in erster Linie das zu erwartende Defizit, das sich im Rahmen der Vorjahre bewegen dürfte, sondern die Fallentwicklung in den einzelnen Sparten. Bis auf die Anzahl der ambulanten Fälle bewegen sich sämtliche Zahlen weit unter den budgetierten Prognosen, welche im Landsgemeindemandat 2018 den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern als Entscheidungsgrundlage unterbreitet wurden. So wurden für das Jahr 2019 1'100 stationäre Fälle prognostiziert. Hochgerechnet auf das ganze Jahr werden es aber voraussichtlich nur rund 850 Fälle sein. Dies entspricht einem Minus von rund 25%. Zum einen wurden anstelle von stationären Operationen vermehrt ambulante Eingriffe durchgeführt. Zum anderen wurden weniger Zuweisungen vorgenommen. Überraschenderweise ergaben sich auch bei den Notfällen und beim Rettungswesen wesentliche Rückgänge. Zudem konnten keine neuen Belegärztinnen und -ärzte gefunden werden. Gemäss dem vorliegenden Bericht wurde von den Verantwortlichen viel unternommen, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Es muss jedoch festgestellt werden, dass fast alle Parameter, die zum schlechten Ergebnis geführt haben, durch den Kanton kaum oder gar nicht beeinflussbar sind. Es handelt sich um äussere Zwänge und Tendenzen, die gesamtschweizerisch festzustellen sind. Fast alle Spitäler haben mit den gleichen Problemen zu kämpfen. Allerdings sind kleine Regionalspitäler wesentlich stärker betroffen, denn sie müssen die Infrastruktur aufrechterhalten, obwohl sie nicht ausgelastet sind. Es sind also vorwiegend äussere Faktoren, welche das Ergebnis negativ beeinflusst haben und weiter beeinflussen werden. Er erhofft sich, dass die Standeskommission die Faktenlage nüchtern beurteilt und sich nicht von etwaigen Aussagen, dass sich mit einem Neubau alles ändert oder dass es eine Kehrtwende in der Spitalpolitik geben wird, blenden lässt. Er wünscht sich, dass die Entwicklungen kantonale und national bewertet werden und die Standeskommission allenfalls bereit ist, auf die neue Ausgangslage einzugehen. Sie soll der Bevölkerung im nächsten Bericht die Richtung aufzeigen, was finanziell tragbar und zukunftsgerichtet ist.

Grossrat Josef Koch, Gonten, kommt darauf zu sprechen, dass derzeit ein Baugesuch hängig ist, gemäss welchem die Notfallstation neu in das ehemalige Pflegeheim verlegt werden soll. Begründet wird dieser Schritt unter anderem mit dem Spitalneubau, von welchem der Notfall betroffen ist. Gleichzeitig steht aber noch nicht definitiv fest, ob das Spital überhaupt gebaut wird. Für ihn ist es deshalb fraglich, ob die Entfernung der Notfallstation aus dem Spital und die damit projektierten Fr. 160'000.-- wirklich notwendig sind.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, stellt fest, dass in der Zeit zwischen Dezember 2018 und Juni 2019 bei den Pflegedienstleistungen ohne Prozessverbesserungen Fr. 480'000.-- eingespart werden konnten. Er befürchtet, dass diese Einsparungen während eines Zeitraums von lediglich sieben Monaten nur über Personalmassnahmen möglich waren. Er möchte gerne Auskunft darüber, ob dem tatsächlich so ist und wenn ja, ob diese Massnahmen ohne Einbussen bei der Pflege- und Behandlungsqualität vorgenommen werden konnten.

Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass die aktuelle Entwicklung beim Spital sowohl dem Verwaltungsrat als auch der Standeskommission Sorgen bereitet. Nach einem sehr starken ersten Quartal im Jahre 2018 war man zuversichtlich, dass eine Verbesserung eintritt. Dieser positive Trend hat sich jedoch im weiteren Verlauf des Jahres 2018 nicht bestätigt, weshalb erste Massnahmen getroffen werden mussten. Diese Massnahmen sollen einerseits eine Stärkung des Betriebs und andererseits zusätzliche Fälle bringen. Eine der Hauptmassnahmen ist die Zusammenarbeit mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. im Bereich der Inneren Medizin. Ein wesentliches Problem besteht darin, dass bisher noch keine zusätzlichen Belegärztinnen und -ärzte verpflichtet werden konnten. Gleichzeitig ist aber auch ein genereller Zuweisungsrückgang festzustellen. Sie appelliert diesbezüglich an die Innerrhoder Bevölkerung, dass eine gute Nutzung des Spitals durch die einheimische Bevölkerung für den Weiterbetrieb des Spitals unabdingbar ist. Der Anteil an Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Appenzell I.Rh. liegt derzeit klar unterhalb der Erwartungen und Möglichkeiten. Sodann ist für den Weiterbetrieb des Spitals Appenzell eine neue Infrastruktur zwingend notwendig. Da sich der Betrieb im laufenden Jahr nicht so entwickelt hat wie erwartet, war für die Standeskommission klar, dass im Projekt AVZ+ eine neue Standortbestimmung vorzunehmen ist. Diese soll gemacht werden, wenn das definitive Bauprojekt mit Kostenvoranschlag vorliegt, was Ende Januar 2020 der Fall sein wird. Es soll analysiert werden, wie sich die bisher ergriffenen Massnahmen ausgewirkt haben. Gleichzeitig werden auch die Entwicklungen in den umliegenden Spitälern überprüft, und es soll auch eine neue Planerfolgsrechnung ausgearbeitet sowie die Tragbarkeit durch den Kanton aufgezeigt werden. Dabei geht es nicht um die Investition in den Neubau, sondern um die Betriebskosten, welche in den kommenden Jahren vom Kanton zu tragen sind. Zusammenfassend hält Statthalter Antonia Fässler fest, dass das neue Spital Appenzell nur dann erfolgreich betrieben werden kann, wenn die entsprechende Unterstützung durch die einheimische Bevölkerung und die Ärztinnen und Ärzte gewährt wird.

Zur Frage von Grossrat Josef Koch, Gonten, über die Verlegung der Notfallstation teilt Statthalter Antonia Fässler mit, dass vorerst geprüft wurde, ob eine Renovation der bestehenden Notfallstation Sinn machen würde. Dabei wurde festgestellt, dass bei einem allfälligen Abbruch und Neubau des Spitals die Notfallstation schon von Beginn an nur noch schwer zugänglich wäre. Als Alternative wurde geprüft, ob eine Verlegung der Notfallstation in die Cafeteria des alten Pflegeheims möglich wäre. Die Kosten für dieses Projekt waren gegenüber einer Sanierung der bisherigen Räumlichkeiten nur Fr. 50'000.-- höher. Aufgrund dessen hat man eine Verlegung der Notfallstation beschlossen, womit gemäss Beurteilung der Verantwortlichen auch eine Verbesserung der Abläufe erzielt werden kann. Aufgrund der dringenden Notwendigkeit für eine Sanierung und Verbesserung der Notfallstation wurde unabhängig des Spitalprojekts der Beschluss einer Verlegung ins alte Pflegeheim gefasst.

Zuhanden von Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, bestätigt sie, dass die getätigten Massnahmen im Bereich des Personals vorgenommen wurden. Die entsprechenden Pensenreduktionen wurden durch verschiedene kleinere Pensenanpassungen vorgenommen. So wurden

beim Pflegepersonal und beim Pflegeassistentenpersonal rund 1.5 Stellen eingespart. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich mit den rückläufigen Fallzahlen auch eine kleinere Auslastung ergeben hat. Auch die Organisation im Operationssaal wurde angepasst, womit ebenfalls 1.2 Stellen eingespart werden konnten. Im Weiteren wurde eine Führungsperson nach deren Weggang nicht mehr ersetzt und das Pensum auf die übrigen Führungskräfte verteilt.

Grossrat Albert Manser, Gonten, führt aus, dass er bezüglich der Fallzahlen höhere Erwartungen hatte. Dass diese Erwartungen nicht erfüllt wurden, nimmt er nur ungern zur Kenntnis. Er steht aber weiterhin hinter dem Spital Appenzell. Die Fallzahlen sind praktisch identisch mit jenen aus dem Jahre 2016. 2017 muss somit wohl als Ausreisser nach oben hingenommen werden. Weiter führt er aus, dass es offensichtlich noch nicht gelungen ist, die Spitalgegner bei der Innerrhoder Ärzteschaft ins Boot zu holen. Könnten diese überzeugt werden und die entsprechenden Zuweisungen machen, müsste die heutige Diskussion nicht geführt werden. Für ihn ist klar, dass eine neue Infrastruktur und ein gewisser zeitlicher Horizont notwendig sind, um die budgetierten Fallzahlen zu erreichen. Ebenso muss die ärztliche Qualität verbessert werden, um das Vertrauen der Bevölkerung zu stärken. Dies kann sicher mit der geplanten Zusammenarbeit mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. erreicht werden. Dem Kanton sollte es möglich sein, den jährlichen Betriebskostenbeitrag für das Spital Appenzell aufzubringen, zumal viele Arbeitsplätze davon abhängen. Es ist richtig und notwendig, auch in einem laufenden Prozess Strategien zu hinterfragen und wenn möglich zu optimieren. Es ist auch richtig, wenn die Ständekommission dies tut, jedoch immer unter dem Aspekt, dass die Landsgemeinde einem Neubau des Spitals zugestimmt hat. Er hat deshalb kein Verständnis dafür, wenn teilweise auch die Rede davon ist, dass ein Abbruch des Projekts eine Option sein könnte. Er geht allerdings davon aus, dass auch der Bericht im Januar 2020 keine wesentlichen Neuigkeiten bringen wird. Er steht einem Spitalneubau trotzdem weiterhin positiv gegenüber. Er appelliert an den für Appenzell I.Rh. bekannten Unternehmergeist und ruft dazu auf, weiterhin an das Spital zu glauben und dem ganzen Projekt etwas mehr Zeit zu geben.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, weist darauf hin, dass sinkende Fallzahlen oft ein Hinweis für mangelnde Routine oder mangelnde Qualität sind. Seiner Meinung nach besteht die wichtigste Frage nicht darin, ob das Spital gebaut wird, sondern ob die Leistungen in der gewünschten Qualität angeboten werden können. Er wünscht sich für den Bericht im Januar 2020 neben der wirtschaftlichen Analyse auch eine qualitative Beurteilung der Leistungen, welche künftig beim Spital Appenzell angeboten werden.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, warnt davor, sich bei der Entscheidung auf die vorliegenden Fakten zu konzentrieren. Der Spitalbetrieb hängt wesentlich von externen Einflüssen ab. So kann beispielweise auf die rückgehenden Zuweisungen, die Festsetzung der Taxwerte sowie auf die Durchführung ambulanter statt stationärer Behandlungen praktisch kein Einfluss genommen werden. Ausserdem erweist sich auch die Suche nach neuen Belegärztinnen und -ärzten als äusserst schwierig. Dies ist allerdings nicht auf die veraltete Infrastruktur zurückzuführen, sondern ganz einfach auf den Umstand, dass das Spital Appenzell zu wenig Fälle hat. Mit der Situation muss realistisch umgegangen werden. Man darf nicht einfach darauf hoffen, dass mit einem Neubau alles besser wird. Der auf Januar 2020 angekündigte Bericht soll klar und realistisch aufzeigen, wie die aktuelle Situation ist.

Bezugnehmend auf die Ausführungen von Grossrat Martin Breitenmoser zum derzeit tiefen ambulanten Taxpunktwert führt Statthalter Antonia Fässler aus, dass viele Spitäler im stationären Bereich unterfinanziert sind und dies ihrer Meinung nach von den Krankenversicherern auch so gewollt ist, weil letztlich die öffentliche Hand die fehlenden Mittel aufbringen muss. Viele öffentliche Spitäler, auch in der näheren Umgebung, haben mit finanziellen Problemen zu kämpfen. Das Spital Appenzell steht diesbezüglich nicht alleine da.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, wünscht in Bezug auf den angekündigten Bericht Angaben darüber, ob die ausserkantonale behandelten Patientinnen und Patienten aus dem Kanton

Appenzell I.Rh. auch beim Spital Appenzell hätten behandelt werden können. Sodann wünscht er Auskunft darüber, ob am Spital Appenzell die Nachfolge in der Chirurgie gesichert ist.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, nimmt die Entwicklung bei den Fallzahlen ernst, warnt aber davor, die Situation einfach negativ zu beurteilen. Er spricht sich nach wie vor für den Neubau aus. Aufgrund der aktuellen Lage müssen aber allenfalls gewisse Anpassungen beim Neubauprojekt vorgenommen werden, etwa beim Angebot. Beispielsweise bestehen am Kantonsspital St.Gallen Probleme bei der Nachbehandlung von postoperativen Behandlungen, da der Platz nicht ausreicht. Er könnte sich vorstellen, dass im Spital Appenzell Patientinnen und Patienten von anderen Spitälern aufgenommen werden, die eine Nachbehandlung nach einer Operation benötigen. Er ruft dazu auf, einem Neubau des Spitals Appenzell positiv gegenüberzustehen.

Bezüglich des von Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, genannten Wunsches warnt Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, eindringlich davor, eine Analyse zu erstellen, welche Innerrhoder Patientinnen und Patienten, die in einem ausserkantonalen Spital behandelt wurden, im Spital Appenzell hätten behandelt werden können. Insbesondere soll auf keinen Fall ermittelt werden, welche Ärztinnen und Ärzte ihre Patientinnen und Patienten dem Spital Appenzell und welche ausserkantonale zugewiesen haben. Den Ärztinnen und Ärzten steht es frei, in welchem Spital sie ihre Patientinnen und Patienten behandeln lassen wollen. Das Gleiche gilt auch für die Patientinnen und Patienten selber.

Statthalter Antonia Fässler versichert, dass es bei der Analyse der Zuweisungen nicht darum gehen wird, welche Ärztinnen und Ärzte ihre Patientinnen und Patienten dem Spital Appenzell zugewiesen haben und welche nicht. Es geht in erster Linie darum, das Marktpotential abzuschätzen. Es ist tatsächlich geplant, im angekündigten Bericht eine solche Analyse zu erstellen, was aber sicherlich nicht ganz einfach sein wird. Auf die Erhebung von Daten zu einzelnen Ärztinnen und Ärzten wird aber verzichtet.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, gibt zu bedenken, dass in der Bevölkerung eine grosse Unsicherheit darüber besteht, wie nun beim Spitalneubau weiter vorgegangen wird. Die Bevölkerung ist der Meinung, dass mit dem Ja an der Landsgemeinde ein neues Spital gebaut wird. Aufgrund der aktuellen Situation stellt man sich die Frage, ob tatsächlich der Grosse Rat oder die Standeskommission darüber entscheiden können, ob ein neues Spital gebaut oder darauf verzichtet wird, obwohl die Landsgemeinde sich klar für einen Neubau ausgesprochen hat. Sie möchte deshalb wissen, wie diesbezüglich die Haltung der Standeskommission ist. Die Bevölkerung muss zu gegebener Zeit über diesen Punkt informiert werden.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass die Standeskommission sich dazu im Bericht äussern wird. Er habe sich diesbezüglich am Podium zur Nationalratswahl in der Hitze des Gefechts unglücklich ausgedrückt, was ihm leidtut. In der Beurteilung gibt es rechtliche, aber auch politische Aspekte zu berücksichtigen. Die Standeskommission hat in dieser Sache noch nicht entschieden. Er informiert im Weiteren über die nicht einfache Tätigkeit im Verwaltungsrat des Spitals Appenzell. Er setzt grosse Hoffnung in die geplante Zusammenarbeit mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. Eine der Hauptaufgaben des Verwaltungsrats besteht nun darin, transparent und offen die aktuelle Situation beim Spital Appenzell aufzuzeigen, damit dann ein definitiver Entscheid über einen Weiterbetrieb gefällt werden kann. Er versichert Grossrätin Lydia Hörler-Koller, dass die Standeskommission die Bevölkerung zu gegebener Zeit auf jeden Fall darüber informieren wird.

15. Landrechtsgesuche

32/2019: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht von Appenzell I.Rh. und das Bürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Radosava Tatic**, geboren 1996 in Flawil, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Poststrasse 2 in Appenzell
- **Mahir Ibrahim-Berisha**, geboren 1989 in Serbien, serbischer Staatsangehöriger, verheiratet, in die Einbürgerung miteinbezogen ist der Sohn **Amnor Ibrahim**, geboren 2016, beide wohnhaft an der St.Antonstrasse 3 in Appenzell

Chiara Gorzenski, geboren 2000 in Italien, deutsche Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Wiesstrasse 37 in Oberegg, erhält das Landrecht von Appenzell I.Rh., nachdem ihr das Oberegger Bürgerrecht bereits durch den Bezirksrat Oberegg zuerkannt wurde.

16. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Mitteilungen gemacht:

- Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless informiert über die Umfrage bei den Grossrätinnen und Grossräten über die Nutzung von elektronischen Geräten während den Grossratsessionen. Die Auswertung wurde für die heutige Session in Aussicht gestellt. Da die letzten Rückmeldungen der im Mai versandten Fragebogen erst kürzlich eingegangen sind, können die Resultate aber erst an der nächsten Session bekannt gegeben werden. Gleichzeitig soll dann über das weitere Vorgehen informiert werden.
- Im Weiteren macht Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless auf die von der Ratskanzlei angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen für Behördenmitglieder aufmerksam. Sie ersucht die Mitglieder des Grossen Rates, nach Möglichkeit daran teilzunehmen.
- Der Grosse Rat wird von Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless dahingehend informiert, dass im Anschluss an die Grossratssession vom 2. Dezember 2019 wie bereits in den Vorjahren ein gemeinsamer Abendanlass durchgeführt wird. Grossrätin Angela Koller hat sich bereit erklärt, die Organisation zu übernehmen. Die Mitglieder des Grossen Rates werden ersucht, sich den Termin zu reservieren.
- Landammann Roland Inauen nimmt auf eine Anfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, im Rahmen der Grossratssession vom 24. Juni 2019 Bezug. Damals lag der Anhang zum Geschäftsbericht 2018 erst an der Session auf, sodass man ihn nicht vorab studieren konnte und sich die Frage stellte, ob man die Beratung nicht verschieben müsste. Die Standeskommission hat die Angelegenheit besprochen und beschlossen, den Anhang künftig immer mit dem Geschäftsbericht mitzusenden.
- Im Weiteren nimmt Landammann Roland Inauen auf die heutige Anfrage von Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, zum Bericht über die kantonale Familienpolitik und die familien- sowie schulergänzende Betreuung Bezug. Er informiert darüber, dass das Erziehungsdepartement daran ist, gesetzliche Grundlagen für die familienergänzende Kinderbetreuung vorzubereiten. Derzeit ist die Landesschulkommission zusammen mit den Schulgemeinden mit dieser Thematik befasst. Im Moment kann er aber noch keine Details bekannt geben.
- Grossrat Andreas Fuchs, Schlatt-Haslen, möchte Auskunft darüber, wie der aktuelle Stand beim Hallenbadneubau ist und wie der Zeitplan aussieht. Bauherr Ruedi Ulmann beantwortet diese Anfrage dahingehend, dass der entsprechende Quartierplan verabschiedet wurde und der Gewässerraum ausgeschieden ist. Das Bauprojekt mit dem definitiven Kostenvoranschlag konnte in der Zwischenzeit ausgearbeitet werden und soll der Standeskommission an der nächsten Sitzung vorgestellt werden. Ebenfalls wurde ein provisorischer Zeitplan ausgearbeitet. Ziel ist es, Anfang November die Bauausschreibung zu veranlassen. Die Öffentlichkeit wird nach der Verabschiedung des Geschäfts durch die Standeskommission über den Stand und das weitere Vorgehen informiert. Die derzeitigen Bauarbeiten auf der Hallenbadliegenschaft werden durch die Feuerschaugemeinde durchgeführt und dienen der Neuerstellung der Trafostation, welche sich bisher im Hallenbad befunden hat.
- Grossrat Urs Hofstetter, Schwende, fragt an, wie der Stand bezüglich eines allfälligen Drohnenverbots ist. Der Betrieb von Drohnen stört insbesondere im Alpsteingebiet. Viele Wanderer fühlen sich vom Lärm dieser Fluggeräte belästigt. Er stellt folgende Fragen: Gibt es bereits Bestrebungen in dieser Problematik? Braucht es im Kanton Appenzell I.Rh. eine Bewilligung für Drohnen? Ist allenfalls ein Gesetz notwendig?

Landammann Roland Dähler führt aus, dass verschiedene Möglichkeiten geprüft wurden. Eine Neuregelung im Rahmen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Luftfahrt erwies sie als wenig tauglich. Deshalb soll nun im Rahmen der Jagdgesetzgebung ein Drohnenflugverbot für das Alpsteingebiet festgelegt werden. Ziel ist es, die entsprechende Regelung im Frühling 2020 in Kraft zu setzen. Bauherr Ruedi Ulmann präzisiert, dass die Regelung in der Jagdverordnung verankert werden soll. Damit kann gewährleistet werden, dass das Verbot bereits auf die kommende Wandersaison in Kraft treten kann.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, legt Wert darauf, dass auch der Vollzug klar geregelt wird. Sie stellt fest, dass im Alpstein die Nutzung durch Gleitschirmflieger und Biker immer mehr zunimmt. Auch freilaufende Hunde sind häufig anzutreffen. Sie erachtet es deshalb für notwendig, dass für diese Fälle auch eine griffige Vollzugsregelung vorgenommen wird. Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass es vorerst um das Verbot von Drohnen geht. Dafür müssen auch der Vollzug und die entsprechenden Bussen geregelt werden. Er nimmt aber die Anregung von Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler zur Prüfung entgegen. Es ist geplant, dass der Grosse Rat das Geschäft im Frühling 2020 behandeln wird.

In diesem Zusammenhang regt Grossrätin Patrizia Fritsche-Manser, Appenzell, an zu prüfen, ob ein allfälliges Verbot von Drohnen für das ganze Kantonsgebiet möglich wäre. Sie erachtet die Nutzung von Drohnen auch in Wohnquartieren und über privaten Gärten als störend. Bauherr Ruedi Ulmann entgegnet, dass die Standeskommission diesen Punkt ebenfalls geprüft hat, die Vorabklärungen aber ergeben haben, dass der Bund einem Verbot im ganzen Kanton wohl nicht zustimmen würde.

- Grossrätin Angela Koller, Rüte, ersucht die Standeskommission, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche das aus dem Jahre 1995 stammende Gastgewerbegesetz und den Vollzug prüft. Es soll geklärt werden, ob ein entsprechender Revisionsbedarf besteht. Als Bezirksrätin hat sie festgestellt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. über eines der strengsten Gastgewerbegesetze verfügt. Dies erachtet sie grundsätzlich nicht als negativ, trotzdem ist sie der Auffassung, dass in einigen Bereichen eine Lockerung und Anpassung an die heutigen Gegebenheiten möglich wäre. Insbesondere sollte die Bewilligungspflicht für Festwirtschaften überprüft werden. Der Arbeitsgruppe sollen Vertreterinnen und Vertreter der Bezirke, der Gastronomie, der Vereine und der Landwirtschaft angehören. Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, unterstützt das Anliegen. Auch der Bezirksrat Appenzell tut sich zum Teil schwer mit der Umsetzung des Gastgewerbegesetzes. Die Auflagen für die Erteilung von Festwirtschaftsbewilligungen sind zum Teil übertrieben streng. Es gibt aber auch noch weitere Punkte, die geprüft und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden müssten.

Landesfähnrich Jakob Signer nimmt das Anliegen zur Prüfung entgegen. Er ist ebenfalls der Meinung, dass bei diesem Gesetz, welches inzwischen 25 Jahre alt ist, ein gewisser Anpassungsbedarf besteht. Allenfalls können die bestehenden Vollzugsprobleme aber auch ohne eine Gesetzesrevision gelöst werden, indem das Vorgehen beim Vollzug klarer festgelegt wird. Gewisse Anpassungen sind allenfalls auch in der Verordnung notwendig. Er wird eine Arbeitsgruppe einsetzen, die sich mit der Sache befassen wird. Grossrat Daniel Brülisauer, Rüte, ersucht Landesfähnrich Jakob Signer, dass auch eine Vertretung der Schulgemeinde Appenzell in der Arbeitsgruppe einsitzen kann, da für die Schulgemeinde beim regelmässigen Festwirtschaftsbetrieb in der Turnhalle Wühre anlässlich von Sportveranstaltungen ebenfalls Unklarheiten bestehen.

- Landammann Roland Dähler informiert darüber, dass die Post eine Überprüfung der Poststellen im Kanton Appenzell I.Rh. vorgenommen hat, weil gemäss einer neuen Revision der Verordnung zum Postgesetz festgelegt wird, dass die Erreichbarkeit einer Postfiliale von 90% der Bevölkerung innerhalb von 20 Minuten möglich sein muss. Aus der Sicht der Post wird diese Vorgabe im Kanton Appenzell I.Rh. erreicht. Trotzdem wurden Verhandlungen mit der Post geführt, mit dem Ergebnis, dass neu bei der Poststelle in Appenzell ein

24-Stunden-Automat aufgestellt und der Hausdienst nochmals wesentlich ausgedehnt wurde. Ausserdem wurden die Öffnungszeiten der Post Appenzell über die Mittagszeit erweitert. Zusätzlich hat die Post schriftlich zugesichert, dass in den nächsten vier Jahren keine Änderungen beim Bestand der Poststellen in Appenzell und Oberegg geplant sind.

- Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, ersucht um Informationen zum Stand und den getätigten Abklärungen bezüglich der Breitbanderschliessung im Kanton Appenzell I.Rh. Landammann Roland Dähler informiert, dass beim Volkswirtschaftsdepartement ein Projekt «Breitbanderschliessung im Kanton Appenzell I.Rh.» läuft. In einer ersten Phase wurde abgeklärt, ob eine solche Breitbanderschliessung für den Kanton Appenzell I.Rh. überhaupt möglich ist, wie eine solche Erschliessung gemacht werden könnte und wer für die Umsetzung in Frage käme. Dazu wurde ein Bericht ausgearbeitet, welcher der Standeskommission unterbreitet wurde. Seit Sommer 2019 wird nun in einem weiteren Schritt mit Vertreterinnen und Vertretern von möglichen Firmen sowie der Elektra Oberegg und der Feuer- schaugemeinde abgeklärt, wie eine Umsetzung realisiert werden könnte. Die letzte Phase würde dann in der Umsetzung der Erschliessung bestehen. Mitte 2020 werden die ersten Abklärungsresultate erwartet.
- Statthalter Antonia Fässler kommt auf die Beratung der Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen an der Session vom 24. Juni 2019 zu sprechen. Damals wurde angeregt zu prüfen, ob eine Strafbestimmung notwendig ist, damit Eltern, welche ihr Kind nicht ärztlich untersuchen lassen, belangt werden könnten. Die Abklärungen haben ergeben, dass für solche Fälle in keiner der bestehenden Gesetze und Verordnungen eine entsprechende Strafbestimmung zur Verfügung steht. Es müsste also eine gesetzliche Regelung eingeführt werden, damit Eltern, welche ihr Kind nicht ärztlich untersuchen lassen, bestraft werden können. Eine solche Regelung wird vom zuständigen Departement indessen nicht für sinnvoll erachtet, da höchstens eine Freiheits- oder eine Geldstrafe für die Eltern angedroht werden kann. Damit würde aber nicht erreicht, dass das Kind ärztlich untersucht wird. Deshalb soll bei allfälligen Fällen eine Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgen. Diese würde sich dann der Sache annehmen und dafür sorgen, dass das entsprechende Kind untersucht wird. Aufgrund dieser Abklärungen wird auf eine gesetzliche Regelung verzichtet.

Appenzell, 18. November 2019

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss zur Ausarbeitung
einer neuen Kantonsverfassung

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat wird mit der Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung beauftragt.

II.

Die Standeskommission bereitet das Geschäft zu Handen des Grossen Rates vor.



Fassung Landsgemeinde Bibliotheksgesetz (BiblioG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **433.000**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Bereitstellung eines angemessenen bibliothekarischen Angebots durch die öffentliche Hand.

² Es regelt die Aufgabenverteilung unter den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Finanzierung.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Kanton, die Schulgemeinden und die Bezirke gewährleisten einen angemessenen Zugang zu Büchern und anderen Medien.

² Der Kanton führt eine Kantonsbibliothek und fördert das Bibliothekswesen im Kanton.

³ Unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz sorgen die Schulgemeinden und Bezirke für das Bibliotheksangebot auf der Gemeindeebene.

Art. 3 Kantonsbibliothek

¹ Die Kantonsbibliothek sammelt, erschliesst und bewahrt Medien auf, die im Kanton erstellt wurden oder einen Bezug zum Kanton haben und für das kulturelle Verständnis des Kantons einen Beitrag zu leisten vermögen.

² Sie trägt mit ihrer Arbeit zur Verbreitung und zum Verständnis dieser Publikationen bei.

³ Die Kantonsbibliothek ist öffentlich. Ihre Bestände stehen unter Vorbehalt öffentlicher oder privater Schutzinteressen der Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur Verfügung.

Art. 4 Angebot auf der Gemeindeebene

¹ Das Angebot auf der Gemeindeebene umfasst ein ausreichendes und vielfältiges bibliothekarisches Angebot für die Schule und die Bevölkerung. Es berücksichtigt die Bedürfnisse der Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder.

² Die Schulgemeinden und Bezirke arbeiten zusammen und suchen nach Möglichkeit gemeinsame Lösungen.

³ Soweit das Angebot durch Dritte bereitgestellt wird, beteiligen sie sich angemessen an den Kosten; sie schliessen hierfür Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 5 Förderung durch den Kanton

¹ Der Kanton bietet für Angebote auf der Gemeindeebene Beratung in bibliothekarischen Belangen an.

² Für diese Angebote leistet der Kanton Beiträge von höchstens der Hälfte der Betriebskosten.

Art. 6 Zentrale Bibliothek

¹ Der Kanton führt für den inneren Landesteil zur Abdeckung des Angebots auf der Gemeindeebene eine zentrale Bibliothek. Er kann diese in den Betrieb der Kantonsbibliothek integrieren.

² Er informiert die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils regelmässig über die Belange der zentralen Bibliothek. Bei wesentlichen Änderungen werden sie angehört, und es steht ihnen ein Antragsrecht zu.

³ Für die Wahrnehmung der Rechte der Schulgemeinden und Bezirke besteht ein Beirat, in dem alle Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils vertreten sind. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Art. 7 Finanzierung zentrale Bibliothek

¹ Die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils beteiligen sich zur Hälfte an den anrechenbaren Kosten der zentralen Bibliothek.

² Die Schulgemeinden leisten zusammen einen Anteil von 30% der anrechenbaren Kosten als Beitrag an den Kanton, die Bezirke zusammen einen solchen von 20%.

³ Die Verteilung unter den Schulgemeinden und Bezirken wird finanzkraftabhängig vorgenommen, wobei Standortvorteile und weitere besondere Umstände berücksichtigt werden können.

⁴ An zusätzliche bibliothekarische Angebote der Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils werden keine Kantonsbeiträge geleistet.

Art. 8 Ausführungsrecht

¹ Die Trägerschaft einer Bibliothek erlässt ein Benutzungsreglement, in dem die Nutzungsbedingungen, die Gebührenerhebung und allfällige Massnahmen bei Verstössen geregelt werden.

² Die Standeskommission kann die Ablieferung von Publikationen an die Kantonsbibliothek regeln.

³ Im Übrigen legt der Grosse Rat das Erforderliche für den Vollzug dieses Gesetzes fest, insbesondere für die Beitragsbemessung und -leistung.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

E433.000

Kanton Appenzell Innerrhoden

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.

Synopse

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes

Version 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999:
<p>Art. 60^{ter} a^{ter}. Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag des Steuerpflichtigen im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>⁴ Die Ausführungsbestimmungen nach Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sind anwendbar.</p>	<p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 65bis dieses Gesetzes zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p>
<p>Art. 67 3. Steuerberechnung a. Gewinnsteuersatz</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer beträgt 6,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.</p>	

Version 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
² Für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, wird der Gewinnsteuersatz gemäss Abs. 1 dieses Artikels zwischen 0 bis 50 Prozent reduziert. Der Grosse Rat legt die Reduktion jährlich fest.	² Für Gewinnanteile, die im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, kann der Gewinnsteuersatz gemäss Abs. 1 dieses Artikels auf Antrag um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Reduktion jährlich in einem generellen Beschluss fest.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Kreisels an der Entlastungsstrasse im Raum Schmittenbach

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Erstellung eines Kreisels an der Entlastungsstrasse im Raum Schmittenbach wird ein Kredit von Fr. 2'710'000.-- gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.



Version nach 1. Lesung
Grossratsbeschluss zur Revision der
Energieverordnung
(EnerV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **730.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Energieverordnung vom 24. Juni 2001 (EnerV),

beschliesst:

I.

Änderung Energieverordnung (EnerV) vom 24. Juni 2002:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die gemäss dieser Verordnung notwendigen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden richten sich - ausser bei Kühlräumen, Gewächshäusern und Tragfluthallen - nach den Abs. 2 bis 4.

² Für den Nachweis eines ausreichenden Wärmeschutzes gilt die von der Standeskommission als anwendbar erklärte Norm, mit folgenden Einschränkungen:

- a) (neu) Einhaltung von Einzelanforderungen an die Wärmedämmung der einzelnen Teile der Gebäudehülle: für Neubauten und für neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Anforderungen gemäss Anhang 1; für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile gelten die Anforderungen gemäss Anhang 2;
- b) (neu) Einhaltung einer Systemanforderung in Form eines spezifischen Heizwärmebedarfs und einer spezifischen Heizleistung: die Berechnung des Grenzwerts für die Systemanforderung und die spezifische Heizleistung erfolgt mit den Werten gemäss Anhang 3.

³ Beim Systemnachweis sind die Daten der Klimastation St.Gallen zu verwenden. Auf eine Klimakorrektur der Grenzwerte bei den Einzelanforderungen wird verzichtet. Beim Systemnachweis gilt der mit den Werten von Anhang 3 errechnete Grenzwert $Q_{h,li}$ für eine Jahresmitteltemperatur von 9.4°C . Er wird um 6% pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert oder erhöht. Die Anpassung des Grenzwerts P erfolgt entsprechend der Abweichung der Auslegungstemperatur zu -8°C .

⁴ Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder der Umnutzung betroffen werden. Die vom Umbau oder der Umnutzung nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen, direkt oder indirekt über Einzelanforderungen, geforderten Grenzwert nicht überschreiten.

Art. 7 Abs. 3 (geändert)

³ Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle sind befreit:

- b) (geändert) Umnutzungen, wenn keine Räume betroffen sind, die gekühlt werden, oder bei denen eine Kühlung nicht erwünscht ist;
- c) (geändert) Vorhaben, für die nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird und die Behaglichkeit gewährleistet ist;
- d) (neu) Hallenbäder und Räume, welche nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen;
- e) (neu) Bauteile, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgerüstet werden können.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Anforderungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen, deren umschliessende Bauteile einen mittleren U-Wert von höchstens 0.15 W/m²K einhalten.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Für Gewächshäuser, in denen zur Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrechterhalten werden müssen, kann die Standeskommission Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen als anwendbar erklären.

² Für Traglufthallen kann die Standeskommission Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen als anwendbar erklären.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Anforderungen Neubau (Überschrift geändert)

¹ Der gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten darf den Wert gemäss Anhang 4 nicht überschreiten.

² Bei den Kategorien VI und XI gilt die Anforderung ohne Berücksichtigung des Bedarfs für Warmwasser. Bei Vorhaben der Kategorie VI, XI und XII sind mindestens 20% der Energie für die Wassererwärmung aus erneuerbaren Energien zu decken. Bei Vorhaben der Kategorie XII ist die Nutzung der Abwärme aus Fortluft, Bade- und Duschwasser zu optimieren.

³ Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

⁴ Für die Gewichtung der Energieträger gelten die von der Standeskommission festgelegten Gewichtungsfaktoren.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Erweiterungen von bestehenden Bauten sind von den Anforderungen gemäss Anhang 4 befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche

Aufzählung unverändert.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Zur Berechnung des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung wird der Nutzwärmebedarf für Heizung $Q_{h,eff}$ und Warmwasser Q_{WW} mit den Nutzgraden η der gewählten Wärmeerzeugungen dividiert und mit dem Gewichtungsfaktor g der eingesetzten Energieträger multipliziert sowie der ebenfalls mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor g gewichtete Elektrizitätsaufwand für Lüftung und Klimatisierung addiert.

² In der Regel wird nur die dem Gebäude zugeführte hochwertige Energie für Raumheizung, Warmwasser, Lüftung und Raumklimatisierung in den Energiebedarf eingerechnet. Die nutzungsabhängigen Prozessenergien werden nicht in den Energiebedarf eingerechnet.

³ Elektrizität aus Eigenstromerzeugung wird nicht in die Berechnung des gewichteten Energiebedarfs einbezogen. Ausgenommen ist Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen.

⁴ Für die Gewichtung der Energieträger gelten die von der Standeskommission festgelegten Gewichtungsfaktoren.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Ein- und Mehrfamilienhäuser gilt die Anforderung an Neubauten als erbracht, wenn eine der Standardlöskombinationen aus Gebäudehülle oder Wärmeerzeugung gemäss Anhang 5 fachgerecht umgesetzt wird.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*
- l) *Aufgehoben.*

Art. 16a (neu)

Berechnungsgrundlage Eigenstromproduktion bei Neubauten

¹ Die auf der Parzelle installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 10W pro m² Energiebezugsfläche leisten, wobei pro Anlage nicht mehr als 30kW verlangt sind.

² Von dieser Anforderung befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche

- a) weniger als 50m² oder
- b) maximal 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1'000m² beträgt.

³ Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen wird nur berücksichtigt, wenn sie nicht zur Erfüllung der Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs eingerechnet wird.

⁴ Wird aufgrund von besonderen Verhältnissen eine Befreiung gewährt und ist eine Eigenstromproduktion nicht möglich, ist die Elektrizitätserzeugungspflicht mit einer weitergehenden Energieeffizienz abzugelten. Die gewichtete Energiekennzahl für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss dabei um mindestens 10% unterschritten werden.

Titel nach Art. 16a (geändert)

IV. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Art. 17 Abs. 2 (geändert)

² Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Eidgenössische Institut für Metrologie anerkannt wird.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3**

¹ Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 7 dieser Verordnung nicht unterschreiten.

³ Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn

- b) (geändert) das Brauchwarmwasser zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

Art. 19a (neu)

Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf

¹ Für Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1'000m² muss die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf gemäss der von der Standeskommission für anwendbar erklärten Norm einer Fachorganisation nachgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.

Art. 19b (neu)

Erneuerbare Wärme bei Wärmeerzeugersatz

¹ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass

- a) die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gemäss Anhang 6 gewährleistet ist;
- b) die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie ausgewiesen ist oder
- c) bei der Gebäudeeffizienz die Klasse D beim Gebäudeenergieausweis der Kantone erreicht ist.

³ Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100kWh/m²a.

⁴ Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

⁵ Von den Anforderungen befreit sind Bauten mit gemischter Nutzung, wenn der Wohnanteil 150m² Energiebezugsfläche nicht überschreitet.

⁶ Werden ausserordentliche Verhältnisse geltend gemacht, ist zuhanden der zuständigen Stelle aufzuzeigen, dass keine der elf Standardlösungen gemäss Anhang 6 realisiert werden kann.

Art. 19c (neu)

Ausnahmen ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Vom Verbot, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zu installieren oder zu ersetzen, können Ausnahmen bewilligt werden, wenn die betroffene Baute abgelegen oder schlecht zugänglich ist und die Installation eines anderen Heizsystems technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Solche Ausnahmen können insbesondere bewilligt werden für:

- a) Bergbahnstationen;
- b) Alphütten;
- c) Bergrestaurants;
- d) Schutzbauten;
- e) provisorische Bauten;
- f) für die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in ungenügend oder nicht beheizten Räumen;
- g) allein stehende, öffentliche Aufenthalts- und Toilettenanlagen.

Art. 20 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 6** (geändert)

² Folgende neue und umzubauende Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 8 dieser Verordnung gegen Wärmeverluste zu dämmen:

Aufzählung unverändert.

⁴ Bei erdverlegten Leitungen dürfen die UR-Werte gemäss Anhang 9 dieser Verordnung nicht überschritten werden.

⁶ In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30°C beheizt werden. In diesem Fall ist mindestens eine Anlage zur Referenzraumregelung pro Wohn- oder Nutzeinheit zu installieren.

Art. 22 Abs. 2 (geändert), **Abs. 5** (geändert)

² Einfache Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder mit einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1'000m³/h und die Betriebsdauer mehr als 500 Stunden pro Jahr beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage. Andere Lösungen sind zulässig, wenn mit einer Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch eintritt.

⁵ Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen müssen je nach Temperaturdifferenz im Auslegefall und λ -Wert des Dämmmaterials gemäss der von der Standeskommission bezeichneten Norm gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) geschützt werden. In begründeten Fällen, z.B. bei kurzen Leitungsstücken, Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle sowie im Falle von Platzproblemen bei Erneuerungen und Sanierungen, können die Dämmstärken reduziert werden.

Art. 26a (neu)

GEAK

¹ Der Kanton anerkennt den Gebäudeausweis der Kantone (GEAK).

² Eigentümer, die für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle eine Finanzhilfe beantragen, haben zusammen mit dem Beitragsgesuch einen gültigen Gebäudeenergieausweis der Kantone Plus für das betreffende Gebäude einzureichen, soweit der Gebäudeenergieausweis der Kantone Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und die Subvention den im harmonisierten Fördermodell der Kantone festgelegten Betrag übersteigt. Befreit sind Bauvorhaben mit Minergie-Zertifikat.

Art. 27b (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Diese Verordnung findet auf sämtliche nach dem Inkrafttreten eingereichte Bau-, Heizungs- und Fördergesuche Anwendung.

Art. 27c (neu)

Vollzug

¹ Die Standeskommission regelt den weiteren Vollzug.

Anhänge

- Anhang 01: Einzelbauteilgrenzwert bei Neubauten und neuen Bauteilen (geändert)
- Anhang 02: Einzelbauteilgrenzwerte bei Umbauten und Umnutzungen (geändert)
- Anhang 03: Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen (geändert)
- Anhang 04 *: Gewichteter Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten (geändert)
- Anhang 05 *: Standardlösungskombination Gebäudehülle und Wärmeerzeugung (geändert)
- Anhang 06 *: Standardlösungen (SL) für den Vollzug erneuerbarer Wärme bei Wärmeerzeugerersatz (geändert)
- Anhang 07 *: Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern (geändert)
- Anhang 08: Minimale Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen (neu)
- Anhang 09: Maximale UR-Werte für erdverlegte Leitungen (neu)
- Anhang 10: Technische Begriffe (neu)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes vom 28. April 2019 am in Kraft.



Anhang 1: Einzelbauteilgrenzwert bei Neubauten und neuen Bauteilen

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwerte U_i in $W/(m^2K)$ Mit Wärmebrückennachweis	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
Opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)	0.17	0.25
Fenster, Fenstertüren	1.0	1.3
Türen	1.2	1.5
Tore	1.7	2.0
Storenkasten	0.5	0.5

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient Ψ	Grenzwert $W/(m \cdot K)$
Typ 1: Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0.3
Typ 2: Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0.2
Typ 3: Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0.2
Typ 5: Fensteranschlag	0.15

Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient χ	Grenzwert W/K
Punktuelle Durchdringungen der Wärmedämmung	0.3



Anhang 2: Einzelbauteilgrenzwerte bei Umbauten und Umnutzungen

		Grenzwerte Uli in W/(m ² K)	
Bauteil	Bauteil gegen	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	Unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
	Opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)		0.25
Fenster, Fenstertüren		1.0	1.3
Türen		1.2	1.5
Tore (gemäss SIA Norm 343)		1.7	2.0
Storenkasten		0.5	0.5



Anhang 3: Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr (bei 9.4° C Jahresmitteltemperatur) und die spezifische Heizleistung (bei -8° C Auslegungstemperatur)

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten			Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen $Q_{H,li_Umbauten/Umnutzungen}$ kWh/m ² a
		$Q_{H,li0}$ kWh/m ² a	$\Delta Q_{H,li}$ kWh/m ² a	$P_{H,li}$ W/m ²	
I	Wohnen MFH	13	15	20	1.5 * $Q_{H,li_Neubauten}$
II	Wohnen EFH	16	15	25	
III	Verwaltung	13	15	25	
IV	Schulen	14	15	20	
V	Verkauf	7	14	–	
VI	Restaurants	16	15	–	
VII	Versammlungslokale	18	15	–	
VIII	Spitäler	18	17	–	
IX	Industrie	10	14	–	
X	Lager	14	14	–	
XI	Sportbauten	16	14	–	
XII	Hallenbäder	15	18	–	

$Q_{H,li0}$ = Basiswert für Heizwärmebedarf (in kWh/m²)

$\Delta Q_{H,li}$ = Steigungsfaktor Grenzwert Heizwärmebedarf (in kWh/m²)

$P_{H,li}$ = Grenzwert für die spezifische Heizleistung (in W/m²)



Anhang 4: Gewichteter Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten E_{hwk} in kWh/m ²
I	Wohnen MFH	35
II	Wohnen EFH	35
III	Verwaltung	40
IV	Schulen	35
V	Verkauf	40
VI	Restaurants	45
VII	Versammlungslokale	40
VIII	Spitäler	70
IX	Industrie	20
X	Lager	20
XI	Sportbauten	25
XII	Hallenbäder	keine Anforderung an E_{hwk}



Anhang 5: Standardlöseungskombination Gebäudehülle und Wärmeerzeugung

Standardlöseungskombination	Wärmeerzeugung	A	B	C	D	E	F	G	
Gebäudehülle	Anforderungen:	Elektr. Wärmepumpe Erdsonde oder Wasser	Automatische Holzfeuerung	Fernwärme aus KVA, ARA oder ern. Energie	Elektr. Wärmepumpe Ausserluft	Stückholzfeuerung	Gasbetriebene Wärmepumpe	Fossiler Wärmeerzeuger	
	1	Opake Bauteile gegen aussen 0.17 W/m ² K Fenster 1.00 W/m ² K Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-
	2	Opake Bauteile gegen aussen 0.17 W/m ² K Fenster 1.00 W/m ² K Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der Energiebezugsfläche (EBF)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-
	3	Opake Bauteile gegen aussen 0.15 W/m ² K Fenster 1.00 W/m ² K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	-
	4	Opake Bauteile gegen aussen 0.15 W/m ² K Fenster 0.80 W/m ² K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-
	5	Opake Bauteile gegen aussen 0.15 W/m ² K Fenster 1.00 W/m ² K Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EFB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-



6	Opake Bauteile gegen aussen	0.15 W/m ² K							
	Fenster	0.80 W/m ² K							
	Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)		(☒)	(☒)	(☒)	(☒)	(☒)	(☒)	(☒)
	Th. Solaranlage für H+WW mit mind. 7% der EFB								

- Standardlösungskombination ist möglich (Beispiel: „A1“)
- Standardlösungskombination ist möglich, aber bereits durch andere abgedeckt (Beispiel „A2“)

Rahmenbedingungen:

- Die JAZ für gasbetriebene Wärmepumpen muss mindestens 1.4 betragen.
- Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung bei KWL muss mindestens 80% betragen.
- Fernwärme: Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien, sofern fossiler Anteil ≤ 50%.



Anhang 6: Standardlösungen (SL) für den Vollzug erneuerbarer Wärme bei Wärmeerzeugerersatz

- SL 1 Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung; Solaranlage: Mindestfläche 2% der EBF;
- SL 2 Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung; Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung und ein Anteil an erneuerbarer Energie für Warmwasser;
- SL 3 Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser- oder Aussenluft; elektrisch angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig;
- SL 4 mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig;
- SL 5 Fernwärmeanschluss, Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien;
- SL 6 Wärmekraftkoppelung, elektrischer Wirkungsgrad mindestens 25% und für mindestens 60% des Wärmebedarfs für Heizungen und Warmwasser;
- SL 7 Wärmewasserpumpe mit Photovoltaikanlage, Wärmepumpenboiler und Photovoltaikanlage mit mindestens 5 W_p/m^2 EBF;
- SL 8 Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle, U-Wert bestehende Fenster $\geq 2.0 W/m^2K$ und U-Wert Glas neue Fenster $\leq 0.7 W/m^2K$;
- SL 9 Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach, U-Wert bestehende Fassade/ Dach/Estrichboden $\geq 0.6 W/m^2K$ und U-Wert neue Fassade/Dach/Estrichboden $\leq 0.2 W/m^2K$, Fläche mindestens 0.5 m^2 pro m^2 EBF;
- SL 10 Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebenen fossilen Spitzenlastkessel, mit erneuerbaren Energien automatisch betriebener Grundlast-Wärmeerzeuger (Holzschnitzel, Pellets, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft) mit einer Wärmeleistung von mindestens 25% der im Auslegungsfall notwendigen Wärmeleistungen ergänzt mit fossilem Brennstoff bivalent betriebener Spitzenlast-Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser ganzjährig;
- SL 11 Kontrollierte Wohnungslüftung, Neu-Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70%.



Anhang 7: Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern

Speicherinhalt in Litern	Dämmstärke	
	bei $\lambda > 0.03$ W/mK bis $\lambda \leq 0.05$ W/mK	bei $\lambda \leq 0.03$ W/mK
bis 400	110 mm	90 mm
> 400 bis 2'000	130 mm	100 mm
> 2'000	160 mm	120 mm



Anhang 8: Minimale Dämmstärken bei Verteilungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen

Rohrnenweite	Zoll	bei $\lambda > 0.03$ W/mK bis $\lambda \leq 0.05$ W/mK	bei $\lambda \leq 0.03$ W/mK
10 - 15	3/8" - 1/2"	40 mm	30 mm
20 - 32	3/4" - 1 1/4"	50 mm	40 mm
40 - 50	1 1/2" - 2"	60 mm	50 mm
65 - 80	2 1/2" - 3"	80 mm	60 mm
100 - 150	4" - 6"	100 mm	80 mm
175 - 200	7" - 8"	120 mm	80 mm



Anhang 9: Maximale U_R -Werte für erdverlegte Leitungen

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	3/4"	1"	5/4"	1 1/2"	2"	2 1/2"	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Für starre Rohre [W/mK]

	0.14	0.17	0.18	0.21	0.22	0.25	0.27	0.28	0.31	0.34	0.36	0.37
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre [W/mK]

	0.16	0.18	0.18	0.24	0.27	0.27	0.28	0.31	0.34	0.36	0.38	0.40
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------



Anhang 10: Technische Begriffe

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BMZ	Baummassenziffer (Definition vgl. IVHB)
°C	° Celsius
DN	Nenndurchmesser bei Rohrleitungen (mm)
EBF	Energiebezugsfläche (Definition gemäss Norm SIA 416/1)
EFH	Einfamilienhaus
Eh _{wk}	gewichteter Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung
E'Li	spezifischer Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung (in kWh/m ²)
E'V	spezifischer Elektrizitätsbedarf für Lüftung (in kWh/m ²)
E'VCH	spezifischer Elektrizitätsbedarf für Lüftung, Kühlung, Befeuchtung (in kWh/m ²)
GEAK	Gebäudeenergieausweis der Kantone
GEAK Plus	Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht
GFZ	Geschossflächenziffer (Definition vgl. IVHB)
g-Wert	Gesamtenergiedurchlassgrad von Verglasungen
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
JAZ	Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen
K	Kelvin (Temperaturdifferenz, 1 K entspricht 1 °C)
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage



KWL	Kontrollierte Wohnungslüftung
MFH	Mehrfamilienhaus
Qh	Heizwärmebedarf (in kWh/m ²) (Definition gemäss Norm SIA 380/1)
Qh,li0	Basiswert für Heizwärmebedarf (in kWh/m ²)
ΔQh,li	Steigungsfaktor Grenzwert Heizwärmebedarf (in kWh/m ²)
ph,li	Grenzwert für die spez. Heizleistung (in W/m ²)
pli	spezifische elektrische Leistung für Beleuchtung (in W/m ²)
pv	spezifische elektrische Leistung für Lüftung (in W/m ²)
U-Wert	Wärmedurchgangskoeffizient (in W/m ² K)
Uli	Grenzwert für U-Wert (in W/m ² K)
UR-Wert	Wärmedurchgangskoeffizient bei Rohren (in W/mK)
VHKA	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung
W, kW	Watt, Kilowatt
Wp, kWp	Watt peak, Kilowatt peak (Leistung bei Photovoltaikanlagen)
WKK-Anlagen	Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen
WRG	Wärmerückgewinnung
λ	Wärmeleitfähigkeit eines Stoffes (in W/mK)
ψ	Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient (in W/mK)
χ	Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient (in W/K)



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Familienzulagen

Änderung vom 21. Oktober 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	836.010
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) vom 27. April 2008,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Familienzulagen (FZV) vom 20. Oktober 2008:

Art. 4a (neu)

Höhe der Familienzulagen

¹ Die Kinder- und die Ausbildungszulage liegen je Fr. 30.-- pro Monat und Kind über den Mindestansätzen gemäss der Bundesgesetzgebung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Schlussfassung

Tourismusförderungsverordnung (TFV)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und in Ausführung des Tourismusförderungsgesetzes (TFG) vom 28. April 2019,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Tourismusförderung aus.
- ² Zuständig für den Vollzug ist das Volkswirtschaftsdepartement. Es erstattet der Standeskommission jährlich Bericht.
- ³ Das Departement kann regionalen, nationalen und internationalen Tourismusorganisationen sowie Organisationen mit tourismusrelevantem Zweck als Mitglied beitreten.
- ⁴ In dieser Verordnung aufgeführte Beiträge verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer.

Art. 2 Personen- und Objektdaten

- ¹ Zur Erhebung der für die Abgaben relevanten Personen- und Objektdaten kann die zuständige Stelle zudem die Daten der kantonalen Liegenschaftssoftware abfragen und verwenden.

Art. 3 Fonds für die Tourismusförderung

- ¹ Die Standeskommission regelt das Verfahren der Finanzierung des Fonds und entscheidet über die Mittelverwendung.

² Beitragsgesuche sind schriftlich und begründet beim Departement einzureichen.

³ Beiträge können zurückgefordert werden, insbesondere wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

II. Kurtaxe

Art. 4 Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | in der Hotellerie und in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Gästezimmern | Fr. 2.50 |
| b) | auf Campingplätzen und in den übrigen Übernachtungsmöglichkeiten wie Gruppenunterkünften und Alphütten | Fr. 2.50 |

² Die Jahrespauschale beträgt für:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Ferienhäuser und -wohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche | Fr. 4.-- |
| b) | Wohnwagen, -mobile, Zelte und dergleichen, die länger als drei Monate ab- oder aufgestellt sind pro Standplatz | Fr. 120.-- |
| c) | Alphütten | Fr. 90.-- |
| d) | übrige Unterkünfte wie Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz | Fr. 20.-- |

Art. 5 Ausnahmen

¹ Zusätzlich zu den gesetzlichen Ausnahmen sind von der Kurtaxe befreit:

- | | |
|----|---|
| a) | Angehörige der Armee, des Zivilschutzes oder eines Polizeikorps, die sich im Dienst befinden; |
| b) | Teilnehmende von Schulausflügen oder -lagern. |

Art. 6 Fälligkeit

¹ Die vom Beherbergenden einzuziehenden Kurtaxen werden am Tag der Abreise des Gastes fällig.

² Die Jahrespauschalen werden 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 7 Grundsatz

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird für jedes Kalenderjahr erhoben.

² Bezahlte Tourismusförderungsabgaben werden bei Einstellung der Betriebstätigkeit weder ganz noch teilweise zurückerstattet.

³ Die Tourismusförderungsabgabe wird 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig.

Art. 8 Abgabepflichtige Personen

¹ Abgabepflichtige Personen, die vom Tourismus profitieren, sind insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe und andere Anbietende von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten;
- b) Restaurants, Bars, Unterhaltungslokale;
- c) Seil-, Bergbahn- und Skiliftunternehmen;
- d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe;
- e) Sport- und Freizeitanbietende.

Art. 9 Höhe bei Gastgewerbe sowie Seil- und Bergbahnen

¹ Patent- oder bewilligungspflichtige Betriebe gemäss kantonaler Gastgewerbegesetzgebung leisten die Tourismusförderungsabgabe:

- a) für Restaurantsitzplätze pro Sitzplatz Fr. 5.--
- b) für Saal-, Gartensitzplätze pro Sitzplatz Fr. 3.--

² Für Seil- und Bergbahnen beträgt die Abgabe Fr. 0.02 pro transportierten Fahrgast.

Art. 10 Höhe für Ferienhäuser und -wohnungen

¹ Der Nutzen aus dem Tourismus für das entgeltliche Anbieten von Übernachtungsmöglichkeiten in Ferienhäusern oder Ferienwohnungen bemisst sich nach der Anzahl Quadratmeter der Nettowohnfläche. Die Abgabe wird als Pauschale erhoben und beträgt

- a) bis 90m² Nettowohnfläche Fr. 100.--
- b) für mehr als 90m² Nettowohnfläche Fr. 200.--

² Die Abgabe für die übrigen Übernachtungsmöglichkeiten, wie Gästezimmer, Alphütten, Gruppenunterkünfte oder Wohnwagen wird als Pauschale erhoben und beträgt Fr. 100.-- pro Objekt.

Art. 11 Höhe bei übrigen Abgabepflichtigen

¹ Für die Bemessung des Nutzens, den eine übrige, abgabepflichtige Person direkt oder indirekt aus dem Tourismus zieht, gelten folgende Kriterien:

- a) Anteil der tourismusrelevanten Produkte oder Dienstleistungen am Gesamtsortiment und Umsatz;
- b) Anzahl der tourismusrelevanten Vollzeitstellen des Vorjahrs;
- c) Tourismusrelevanz des Standorts.

² Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Summe der Punkte für die drei Kriterien gemäss Anhang, multipliziert mit Fr. 25.--.

Art. 12 Ausnahmen

¹ Zusätzlich zu den gesetzlichen Ausnahmen sind von der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) abgabepflichtige Personen für das erste Geschäftsjahr (Ende des ersten Kalenderjahrs);
- b) gemäss kantonaler Gastgewerbegesetzgebung bewilligungspflichtige Festwirtschaften, die höchstens 7 Tage pro Kalenderjahr geöffnet sind, sowie Vereinswirtschaften;
- c) aufgelöste juristische Personen, die ihre Firma mit dem Zusatz „in Liquidation“ führen;
- d) Non-Profit-Organisationen;
- e) Anbietende von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten, wenn für das betreffende Objekt eine Jahrespauschale gemäss Art. 7 Abs. 2 TFG bezahlt wird;
- f) Immobiliengesellschaften, sofern ihr Zweck darin besteht, die Liegenschaften der mit ihr verbundenen Unternehmen zu verwalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Verjährung

¹ Für die Veranlagungs- und Bezugsverjährung der Kurtaxe und der Tourismusförderungsabgabe gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung.

Art. 14 Erlass

¹ Das Gesuch um Erlass von der Bezahlung der Abgabe oder um Befreiung von der Abgabepflicht ist schriftlich und begründet bei der zuständigen Stelle einzureichen.

² Zuständig für den Entscheid ist das Departement.

Art. 15 Rechtsschutz und Strafbestimmungen

¹ Das Departement ist Einspracheinstanz gegen Veranlagungsverfügungen.

² Es stellt Strafantrag in den im Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Tourismusförderungsverordnung vom 13. September 1999 wird unter Vorbehalt von Abs. 2 aufgehoben.

² Abgabe, Höhe, Veranlagung und Bezug für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung bestimmen sich nach bisherigem Recht.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat zusammen mit dem Tourismusförderungsgesetz vom 28. April 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	



Schlussfassung

Grossratsbeschluss über die Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung vom 25. April 2019 wird genehmigt.

² Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass die anderen an der Ostschweizer Spitalvereinbarung beteiligten Kantone die Ergänzungsvereinbarung ebenfalls genehmigen.

Art. 2

¹ Für allfällige weitere Ergänzungsvereinbarungen zur Ostschweizer Spitalvereinbarung über die Weiterbildungskosten von Ärztinnen und Ärzten wird ein Kredit von bis zu Fr. 200'000.-- pro Jahr gesprochen. Die Standeskommission wird ermächtigt, selbständig über die Umsetzung zu befinden.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung.

² Er tritt unter dem Vorbehalt eines Referendums nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Kanton Appenzell Innerrhoden

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	